

Leinigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag, Redaktionsschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: U. Kanies, Berlin NW 40,
Reichstagstür 3. — Fernsprecher: Amt Roma 8462 u. 4994

Verlag: U. Kanies, Berlin NW 40, Reichstagstür 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die 6 gepaltene Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft im Jahre 1929

Der Bestand der verschiedenen Betriebe der genannten Genossenschaft ist von 58 452 im Jahre 1928 auf 59 385 im Jahre 1929 gestiegen. Ebenso hat die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer eine Steigerung von 143 006 auf 147 470 erfahren. Es handelt sich meist um kleinere und kleinste handwerksmäßige Betriebe. Dies geht schon daraus hervor, daß im Durchschnitt auf einen Betrieb nicht einmal drei Arbeitnehmer entfallen. Die von uns schon oft aufgestellte Behauptung, daß gerade die Handwerksmeister die hier in Frage kommenden Bestimmungen und Vorschriften viel weniger beachten als größere Betriebe, wird durch den neuen Geschäftsbericht der Fleischerei-Berufsgenossenschaft abermals bestätigt. So mußte die Verwaltung dieses Versicherungsträgers nicht weniger als 19 847 Arbeitgeber mahnen, die notwendigen und vorgeschriebenen Lohnnachweise einzureichen. Noch weit mehr wird die Einstellung und Saumseligkeit der Arbeitgeber dadurch beleuchtet, daß zur Einholung der fälligen Umlage (Beiträge) insgesamt 30 848 Mahnungen verschickt werden mußten. In 14 642 Fällen mußten die Vollstreckungsbehörden zur zwangsweisen Eintreibung in Anspruch genommen werden. Etwa ein Viertel aller versicherten Betriebe konnte demnach nur durch Zwang zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht angehalten werden. Diese nackten Zahlen reden eine so deutliche Sprache, daß jede weitere Erläuterung die Wirkung nur abschwächen würde. Trotz all dieser Maßnahmen führt die Genossenschaft in ihrem Abschluß noch 32 482 M. Ausfälle und 28 852 M. Rückstände auf. Dies ist aber noch nicht alles. Lohnbuchprüfungen bei den Arbeitgebern haben in 111 Fällen zu Beitragsmehrerhebungen im Gesamtbetrag von 1205 M. geführt. Während die technischen Aufsichtsbeamten in 1187 Fällen die Lohnbücher in Ordnung fanden, mußten sie in 1403 Fällen beanstandet werden. Folgender Satz sei dem Bericht im Wortlaut entnommen: „Ein vom Büro entsandter Rechnungsbeamter ermittelte 987 noch nicht zur Anmeldung gekommene Betriebe, stellte unrichtige Lohnangaben in 2108 Fällen fest und veranlaßte eine Beitragsmehrerhebung in Höhe von 21 799 M.“ Wegen Übertretung der Meldvorschriften oder der Bestimmungen über die Lohnnachweise wurden nicht weniger als 5870 Arbeitgeber mit Geldstrafen von insgesamt 29 812 M. belegt. Diese Zahlen zeigen besser als alle Worte die Einstellung des Handwerks zur Sozialversicherung. Wohl wird es stets einige Arbeitgeber geben, die durch Zwang zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müssen. Wenn dies aber einen derartigen Umfang annimmt wie hier, dann kann nur von einer regelrechten Sabotage gesprochen werden. Die Arbeitgeber, die stets über die hohen Verwaltungskosten der Versicherungsträger schimpfen, verursachen diese allein durch ihr Vorgehen.

Ihre Ausgaben hat die Genossenschaft wie folgt zusammengestellt:

Unfallentschädigungen	2 378 688,40 M.
Unfallverhütung	80 898,87 „
Verfahrenskosten	91 565,81 „
Zinsen, Steuern usw.	20 116,16 „
Verwaltungskosten	437 103,19 „

Diesen Ausgaben stehen auch ein Teil Einnahmen gegenüber (Zinsen, Mieten, Strafgelder usw.), so daß

als Umlage für das Jahr 1929 der Betrag von 2 912 024 M. errechnet worden ist.

Großes Interesse beanspruchen selbstverständlich die Angaben über die Betriebsunfälle usw. Gemeldet wurden 9480 Unfälle. Von diesen wurden 1600 erstmalig entschädigt. Einen tödlichen Ausgang hatten 60 Unfälle.

Verständlicher werden diese Zahlen, wenn man sie wie folgt zusammenstellt: Es entfielen auf je 1000 Versicherte:

	1928	1929
Gemeldete Unfälle	64,83	64,28
Erstmals entschädigte Unfälle	8,65	10,85
Tödliche Unfälle	0,30	0,41

Während die Zahl der gemeldeten Unfälle zurückgegangen ist, ist im Gegensatz hierzu eine Steigerung der entschädigten und der tödlichen Unfälle eingetreten. Interessant sind folgende Ausführungen des Berichtes:

„Die Eigenart des Fleischerberufes bedingt ein lebhaftes Arbeitstempo. Messer und Beile, beides sehr gefährliche und nicht zu schützende Handwerkszeuge, rufen hierbei allein mehr als ein Drittel aller Unfälle hervor. Die unvermeidbare Rasse der Fußböden und das Umherliegen schlüpfriger Fett- und Darmreste bilden die Hauptursachen für die recht beachtliche Zahl der Unfälle durch Ausgleiten beim Benutzen von Leitern, Treppen und Werkstatböden. Auf dem Wege zwischen den öffentlichen Schlachthöfen und den eigenen Betriebsräumen, beim Austragen von Fleischwaren und bei der Heranschaffung der Schlachttiere sind die Versicherten den sich dauernd steigenden Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt. Gegenüber dem vorigen Berichtsjahre sind diese Verkehrsunfälle um 50 Proz. (!) gestiegen. Eine merkliche Steigerung der Unfallziffern ist ferner beim Umgang mit dem lebenden Vieh, beim Auf- und Abladen von Hand, beim Heben, Tragen sowie beim Herabfallen und Umfallen von Gegenständen eingetreten.“

Im Gegensatz hierzu haben die durch Maschinen verursachten Unfälle einen Rückgang um rund 10,4 Proz. erfahren. So wurde auch bei den Betriebsrevisionen festgestellt, daß sich der Zustand der Maschinen durch allmähliche Neuanschaffungen bessert. Merkwürdigerweise fanden die Betriebsbesichtigungen meist nach vorheriger Anmeldung statt. Auf Grund einer Verfügung des Reichsversicherungsamtes, die dann leider wieder zurückgenommen wurde, ist diese vorherige Anmeldung eine gewisse Zeitlang unterblieben. Auch wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine vorherige Bekanntgabe der Revisionen ihren Wert erheblich herabmindert. Leider enthält der Bericht keine zahlenmäßigen Angaben über die bei diesen Kontrollen festgestellten Mängel und Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften. Daß aber hier auch viel zu wünschen übrig blieb, geht daraus hervor, daß die Genossenschaft in 176 Fällen durch Geldstrafen im Gesamtbetrag von 2680 M. die Befolgung der Anordnungen der Aufsichtsbeamten erzwingen mußte. Erläuternd hierzu heißt es in dem Bericht: „Am Niederrhein trat eine besonders auffallende Mißachtung der unfalltechnischen Auflagen in Erscheinung, während in Mitteldeutschland, vor allem in mehreren Gegenden Thüringens, die Nachbesichtigungen eine fast resloße

Befolgung der früheren Anordnungen ergaben.“ Die rheinischen Fleischermeister scheinen ein eigenartiger Menschenschlag und dabei noch sehr hart verpackt zu sein. Zu erwähnen sei, daß auch zwei Versicherte in Geldstrafe genommen wurden, da sie die Unfallverhütungsvorschriften übertreten hatten. Beklagt wird von der Genossenschaft auch darüber, daß die Schutzvorrichtungen an Maschinen von den Arbeitnehmern vielfach entfernt werden. In dem Bericht werden dann weiter eine Reihe besonders bemerkenswerter Unfälle einzeln besprochen. Zu Betriebs Helfern wurden auf Kosten der Genossenschaft im Berichtsjahre 144 Versicherte ausgebildet.

Zum Schluß sei nochmals auf die Betriebsbesichtigungen eingegangen. Wenn der Bericht erwähnt, daß die Zahl der Kontrollen von 4641 im Vorjahre auf 5842 im Berichtsjahre zugenommen hat, so ist dies keine Zunahme in unserem Sinne. Man muß der Zahl der Besichtigungen die Zahl der überhaupt versicherten Betriebe gegenüberstellen. Tut man dies und stellt man fest, daß 58 452 Betriebe versichert waren, so kommt man zu dem Ergebnis, daß erst rund jeder zehnte Betrieb einer Kontrolle unterzogen worden ist. Dies ist natürlich viel zu wenig. Die beste und zugleich billigste Maßnahme zur Verhütung von Unfällen ist eine öftere und dabei durchgreifende Betriebskontrolle. Erst wenn die Berufsgenossenschaften dies einsehen und diesen Dingen mehr ihr Augenmerk zuwenden, werden wir eine fühlbare Abnahme der Unfälle zu verzeichnen haben.

Brotverteuerung

In der „Frankfurter Zeitung“ wird auf die sich geltend machenden Bestrebungen in der Bäckereiwirtschaft hingewiesen, die mitteilte, daß durch die wiederholten Erhöhungen der Getreidezölle eine Steigerung der Preise bis zu 15 M. pro 100 Kilo eingetreten ist. Es sei daher eine Anpassung der Brot- und Gebäckpreise an die erhöhten Mehlpreise unumgänglich geworden.

Die „Frankfurter Zeitung“ teilt mit, daß sich diese Anpassung in der Weise vollzieht, daß für Mischbrot eine Mischung aus Roggen- und Weizenmehl der Preis von 60 auf 65 Pf. oder um 8 Proz. erhöht wird und reines Roggenbrot von 58 auf 60 Pf. je 1400 Gramm im Preise gesteigert werden soll. Wenn jedoch die Entwicklung über die Mehlpreise rückwärtig verfolgt wird, so kann festgestellt werden, daß in Frankfurt das Mehl um die Jahreswende zwischen 27,25 und 29 M. und Ende Januar dieses Jahres zwischen 26,50 und 27,50 gekostet hat, während es zurzeit zwischen 25,25 und 26,25 pro Doppelzentner kostet. Der Roggenmehlpreis ist also in dieser Zeit nicht gestiegen, sondern gesunken, sodaß der Begriff der Anpassung für die gegenwärtige auch das Roggenbrot treffende Preiserhöhung außerordentlich seltsam anmutet. In der Zeit der schwersten Entbehrung der breiten Volksschichten und größter Arbeitslosigkeit, in einer Zeit, in der die Preisentung eine allgemeine und volkswirtschaftlich wichtige Parole ist, befißt das Frankfurter Bäckergewerbe den Mut, seinerseits zu einer Brotpreiserhöhung zu schreiten. Das ist wahrhaft verblüffend. Obwohl der Mehlpreis gesunken ist, wird versucht, mit einer Brotpreiserhöhung an die Öffentlichkeit zu treten. Das gehört zu dem Erstaunlichsten, was unsere an Erstaunlichem wirklich nicht arme Gegenwart uns zu bieten hat. Es dürfte von Interesse sein, zu erfahren, ob das Gewerbe auch in anderen Städten den gleichen Mut aufbringt.

Veit Rummel 25 Jahre Verbandsangestellter

Kollege Veit Rummel, Bezirksleiter in Koblenz, blickte am 1. Juli auf seine 25jährige Dienstzeit in der Organisation zurück. Der Jubilar trat in seinen jungen Jahren 1894 dem Verbands der Mühlenarbeiter bei. Für ihn war die Zugehörigkeit zur Organisation vom ersten Tage an mit der aktiven Mitarbeit verbunden. Bald wurde er mit dem verantwortungsvollen Posten des Vorsitzenden der Zahlstelle in Nürnberg betraut. Am 1. Juli 1905 wurde er als Gauleiter für Bayern angestellt. Durch seinen hohen Idealismus und seine unermüdete Arbeitsfreudigkeit war es ihm bald möglich, die tief traurige Lage der Beschäftigten in der Mühlenindustrie zu bessern.

Nach dem Zusammenschluß des Verbandes der Mühlenarbeiter mit dem Brauereiarbeiterverband wurde der Jubilar als Bezirksleiter nach Koblenz versetzt. Hier schuf er sich große Verdienste um den Aufstieg der Organisation und der allgemeinen Arbeiterbewegung. Es ist nicht übertrieben, zu sagen, daß der Bezirk Koblenz mit dem Nahe- und Moseltal eines der steinigsten Gebiete für die Befruchtung im Sinne unserer gewerkschaftlichen Ideen ist. Nicht nur allein mit den rückständigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist hier zu rechnen, sondern in viel höherem Maße noch mit den schier unüberwindlichen Widerständen, die von der katholischen Geistlichkeit gegen die Arbeiterschaft aufgeführt werden. Obwohl die Bestrebungen der freien Gewerkschaften nicht gegen die christliche Lehre und Anschauung verstoßen, wurden dennoch von den Vertretern der katholischen Kirche unserm Vormarsch die erdenklichsten größten Hindernisse in den Weg gestellt.

Um trotzdem das Verbandschiff über die Klippen hinwegzuführen, war eine ungeheure Energie und eine tief wurzelnde Ueberzeugungstreue notwendig. Diese beiden rühmlichen Eigenschaften vereiniget unser Jubilar, und nur dadurch war es ihm möglich, den steinigen Boden aufzulockern und für unsere Ideen fruchtbar zu machen.

Das Schicksal hat unseren Jubilar hart betroffen. Er verlor bald nach seiner Ueberfiedlung seine liebe Frau, die ihm eine treue Begleiterin in diesen schweren Zeiten war, und nur auf ihre Veranlassung blieb unser Freund in seinem neuen Wirkungskreise.

In den langen Kriegsjahren wurde viel von dem in zäher Arbeit aufgebauten zerstört. Nach dem Kriege erfolgte ein neuer Schlag der Befehlshaberbehörde gegen den Jubilar. Er wurde ausgewiesen. All das in langen Jahren von ihm aufgebaute sah er wieder versinken. Nach seiner Rückkehr mußte er neu mit der Arbeit beginnen. Auch hierbei leistete unser Jubilar Großartiges und einzig Dastehendes. In kurzer Zeit war wiederum ein festes Fundament gegliedert, und heute steht der Bezirk Koblenz nach innen und außen hin in voller Macht da.

Für die großen Dienste, die Kollege Rummel im Gesamtverband geleistet hat, gebührt ihm hohe Anerkennung. Unser Jubilar hat bewiesen, daß es mög-



lich ist, durch eiserne Willenskraft die größten Hindernisse zu überwinden. Aus der ehemaligen steinigen Gegend ist heute ein blühender Organisationsgarten entstanden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind für einige tausend Kollegen tariflich geregelt. Aber nicht nur bei seinen Berufskollegen steht der Jubilar in hohem Ansehen, sondern auch in der Arbeiterbewegung. Er gehört der sozialdemokratischen Fraktion des Stadtrates in Koblenz an und hat dort infolge seiner guten Kenntnisse in Kommunalfragen großen Einfluß. Im Ortsauschuß des NDB ist Kollege Rummel ebenfalls als Führer aktiv tätig. Unsere Angetasteten im Gau Rheinland-Westfalen ehrten den Jubilar und bewiesen ihm seine Kameradschaft durch Ueberreichung von Geschenken. Auch wir danken unserem Freund und wünschen ihm noch viele glückliche Jahre, in denen er seine großen Kenntnisse in den Dienst unserer Organisation und der Arbeiterbewegung stellen kann.

Gesetzliche Betriebsvertretungen im Ausland

In den Nachkriegsjahren konnte der Gedanke der Wirtschafts- und Betriebsdemokratie bedeutend an Ausdehnung gewinnen. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den Betrieben war früher sehr problematischer Natur. In den sogenannten Arbeiterauschüssen waren die Rechte der gesetzlichen Betriebsvertretung stark eingeeignet. Auch die Mandatsträger waren stets den Gefahren der Entlassung ausgesetzt, wenn sie für die Rechte der Betriebsbelegschaften eintraten. In den Nachkriegsjahren wurde das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Gesetzliches Mitbestimmungsrecht besteht nunmehr in Deutschland, Oesterreich, Jugoslawien, Norwegen, Rußland und in der Tschechoslowakei. In Italien sieht die faschistische Arbeitsverfassung (Carta di lavoro) die Möglichkeit vor, die Errichtung von Betriebsvertretungen tarifvertraglich zu vereinbaren.

In Japan liegt im Parlament ein Gesetzentwurf vor, der die Einrichtung von Betriebsauschüssen in allen Fabriken und Bergwerken, die mindestens hundert Arbeiter beschäftigen, vorsieht. Auch in China hat die Nanjing-Regierung in dem von ihr aufgestellten Gesetzentwurf über die Fabrikarbeit die Einrichtung von Betriebsräten beabsichtigt. Ob aus diesem Vorschlag ein Gesetz entstehen wird, ist noch nicht sicher, da zweifellos das Versprechen eines Mitbestimmungsrechtes im Betrieb durch die chinesische Regierung der sozialen Revolution, die sich dort abspielt, entspringt.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß der Deutsche Nationalkongress in Frankfurt am Main bereits in den zurückliegenden Jahren 1848 ein Gesetzentwurf zur Einführung von Arbeiterauschüssen vorgelegt hat. Zur Beratung ist jedoch dieser Entwurf nie gekommen.

Das österreichische Gesetz wurde am 15. Mai 1919 erlassen. Es stimmt mit dem Ausbau und den Vorschriften des deutschen Betriebsrätegesetzes überein und ist sogar in vielen Punkten dem deutschen Gesetz weit überlegen. Doch hat das deutsche Gesetz gegenüber dem österreichischen in bezug auf die Einspruchsfrist Vorzüge.

In Jugoslawien wurde die Errichtung von Arbeiterauschüssen in gewerblichen Betrieben durch Beschluß vom 26. Juni 1920 angeordnet. Demnach muß in allen gewerblichen Unternehmungen, in denen regelmäßig wenigstens 15 Arbeiter beschäftigt sind, ein

ständiger Arbeiterauschuß errichtet werden. Die Ausschüsse werden auf zwei Jahre gewählt. Sie haben die Aufgabe, das Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer durch Verhandlungen der gemeinsamen Angelegenheiten zu fördern, bei der Festsetzung von Afford- und Stücklöhnen, des Erholungsurlaubs, bei Lehrlingsfragen, bei der Aufstellung von Tarifverträgen sowie der Arbeitsordnung, bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren, sowie bei der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und ihren Vorgesetzten mitzuwirken. Der Ausschuß ist ferner befugt, dem Unternehmer mit beratender Stimme in Fragen der allgemeinen Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen. Kündigungen und Mahnregelungen, die gegen Arbeiter verhängt werden, müssen dem Ausschuß unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht werden, desgleichen Entlassungen ohne Kündigung. Beschlüsse der Ausschüsse, die mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden müssen, werden dem Friedensgericht unterbreitet. Fällt das Urteil zugunsten des Unternehmers aus, so ist dieser verpflichtet, dem Arbeiter den Lohn für die Dauer der arbeitsüblichen oder durch die Arbeitsordnung vorgesehenen Kündigungsfrist zu zahlen.

In Norwegen sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1920 in gewerblichen Betrieben, die in der Regel mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen, Ausschüsse zu errichten, wenn mindestens der vierte Teil der Betriebsbelegschaft dieses verlangt. Die Wahl gilt für ein Jahr. Der Arbeiterauschuß hat sich mit den Angelegenheiten des Betriebes zu befassen und insbesondere zu betrieblichen Änderungen, soweit sie die Arbeitsverhältnisse berühren, Stellung zu nehmen und mitzubestimmen bei der allgemeinen Lohnverhandlung, der Festsetzung der Affordfrage, der Arbeitszeit, der Ueberarbeitszeit, Anordnung der Arbeit bei eingeschränktem Betrieb, Festsetzung des Urlaubs und anderen Arbeitsbedingungen, sofern nicht durch unmittelbare Verhandlungen zwischen dem Unternehmer und dessen Stellvertreter und den Arbeitnehmern eine Vereinbarung erzielt worden ist.

In der Tschechoslowakei wurde durch das Gesetz vom 25. Februar 1920 und vom 12. August 1921 ein gesetzliche Betriebsvertretung für die Arbeiter in Industrie und Bergbau geschaffen. Die Errichtung eines Betriebsauschusses hat zu erfolgen in Betrieben mit mindestens 30 Arbeitnehmern (Bergbau 20). Auch das tschechische Gesetz hat mit dem deutschen und österreichischen Gesetz vieles gemeinsam, und die Ausschüsse haben die Aufgabe, über die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverträge sowie der Arbeitsordnung zu wachen, beim Abschluß von Arbeitsordnungen mitzuwirken und, sofern Tarifverträge nicht bestehen, die

vertraglichen Arbeitsbedingungen zu regeln. Sie haben bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegen, sowie einzelner Arbeitnehmer, die länger als drei Jahre im Betrieb tätig sind, mitzuwirken. Ueber den Einspruch entscheidet eine Schiedskommission. Im Falle der unberechtigten Entlassung ist eine Entschädigung vorgesehen. Für Gesellschaftsunternehmungen, deren Kapital mindestens 1 Million Kronen beträgt, hat der Betriebsauschuß das Recht, in die Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter zu entsenden. Ebenfalls sieht das tschechische Gesetz Berichterstattungen über den Stand des Betriebes, Vorlegung der Bilanzen usw. vor. Mitglieder des Betriebsauschusses dürfen nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden.

In Sowjetrußland ist nach dem Gesetz vom 25. Februar 1926 in jedem staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Unternehmen mit mindestens 25 Arbeitnehmern ein Betriebs- oder Ortsauschuß zu errichten. In Unternehmen mit weniger als 25 Beschäftigten wird ein gewerkschaftlicher Bevollmächtigter gewählt. Die Ausschüsse sind Organe der Gewerkschaften. Wählbar sind nur Gewerkschaftsmitglieder. Der Betriebsauschuß hat die Aufgabe der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten, die Befriedigung ihrer Lebens- und Kulturbedürfnisse, den Schutz der Arbeiter und zusammen mit der Betriebsleitung die Erörterung von Fragen, die die Errichtung des Betriebes berühren. Er beteiligt sich am Abschluß des Tarifvertrages. Er achtet auf rechtzeitige Lohnzahlung, Durchführung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Sozialversicherung und sorgt für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. In die Anordnung der Betriebsleitung darf er sich nicht einmischen. Jedoch hat er die Aufgabe, an der Erörterung aller wichtigen Fragen des Betriebslebens teilzunehmen und in Vertretungsversammlungen und Betriebskonferenzen die Belegschaft mit dem Gang und der Lage des Betriebes vertraut zu machen.

Im Rahmen eines Artikels ist es unmöglich, rechtsvergleichende Darstellungen über den Wert der Gesetze in den einzelnen Ländern zu geben. Immerhin bleibt aber die Tatsache bestehen, daß in der Nachkriegszeit für viele Millionen Arbeiter und Angestellte die gesetzliche Betriebsvertretung gesichert werden konnte. Die Entwicklung der gesetzlichen Betriebsvertretung und ihre Auswirkung wird immer wieder von der jeweiligen Stärke der gewerkschaftlichen Organisation abhängig sein.

Abgebrochene Verhandlungen

Einige Tage vor Pfingsten wurde die Oeffentlichkeit mit der Mitteilung überrascht, daß zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden Verhandlungen gepflogen werden. Das Ziel dieser Verhandlungen war, Mittel und Wege zu finden, um den Bestand der Arbeitslosenversicherung zu sichern. Es wurde dabei daran gedacht, die Angestellten der Wirtschaft, bis hinauf zu den Generaldirektoren durch eine Hilfsleistung in Höhe des ungeteilten Versicherungsbeitrages heranzuziehen. Des weiteren sollten die Ursachen der Arbeitslosigkeit geprüft und Beratungen über die Senkung der Produktionskosten gepflogen werden.

Die Vertreter der freien Gewerkschaften haben bei diesen Verhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine Senkung der Selbstkosten der Produktion in weitem Ausmaße ohne Abbau der Löhne durchgeführt werden müsse. Sie haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Senkung der Preise in allererster Linie durch einen Abbau der Kartellpreise zu erfolgen habe. Wie recht die Vertreter der freien Gewerkschaften mit dieser Forderung hatten, beweist eine Zusammenstellung des Instituts für Konjunkturforschung, aus der ersichtlich ist, daß sich die kartellgebundenen Preise trotz erheblicher Senkung der Rohstoffpreise seit Januar 1928 um 5,4 Punkte erhöht haben, während die freien Preise, die keinem Zwang unterliegen, in dieser Zeit um 22,5 Punkte zurückgegangen sind. Im Laufe der Verhandlungen machte sich aber auf Seiten der Unternehmer immer mehr der Wille zur allgemeinen Lohnsenkung bemerkbar. Dies trat insbesondere dann in Erscheinung, als der Reichsarbeitsminister Stegerwald durch die Verbindlichkeitsklärung des Dönhauer Schiedspruches, der für rund 200 000 Arbeiter eine Lohnsenkung von 7½ Proz. bringt, den Wünschen der Unternehmer ganz offensichtlich entgegenkam. Hinzu trat noch, daß die Massenentlassungen in der Schwerindustrie immer umfangreicher werden, insbesondere Krupp in Essen will 7 Proz. seiner Belegschaft entlassen, und daß die Reichsbahn durch Herrn von Siemens ganz plötzlich und für weite Kreise überraschend einen Lohn- und Gehaltsabbau fordert. Alle diese Erscheinungen haben die freien Gewerkschaften veranlaßt, die Verhandlungen abzubrechen und zu erklären, daß die physischen Voraussetzungen, eine gemeinsame Aktion zum Wohle der deutschen Wirtschaft durchzuführen, nicht mehr gegeben sind.

Weite Kreise der deutschen Arbeiterschaft werden den Abbruch der Verhandlungen begrüßen, weil sie

der Ansicht sind, daß auch nur der geringste Erfolg der Lohnabbaupläne der Unternehmer die augenblickliche Krise nicht beheben, sondern erheblich verschärfen würde. Kein Lohnabbau, sondern nur Abbau der Kartellpreise und Abbau der übermäßigen Zwischenhandelsgewinne kann die Warenpreise fühlbar senken und gleichzeitig die Kaufkraft der Bevölkerung steigern. Einem derartigen Abbau widersehen aber die Unternehmer, weil sie ihren Profit gefährdet sehen. Und weil sie dem einzig wirksamen Mittel Widerstand entgegensetzen, hat die Arbeiterschaft die Aufgabe, zu versuchen, nicht nur durch Verhandlungen, sondern auch mit allen anderen zur Verfügung stehenden Machtmitteln die Unternehmer zu zwingen.

Wirtschaftspartei für Zwangsarbeit

Die Reichspartei des deutschen Mittelstandes hat dem Reichstag am 18. Juni d. J. einen „Entwurf des Gesetzes zur Durchführung der Arbeitspflicht und zur Behebung der Arbeitslosigkeit“ zugehen lassen.

Dieser „Gesetzesentwurf“ ist wert, der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht zu werden, denn er beweist, wie leicht sich diese Partei die Lösung des Arbeitslosenproblems denkt und was sie glaubt, dem deutschen Staatsbürger zumuten zu können. —

Der Entwurf will in 24 Paragraphen die Durchführung des Gesetzes regeln. Schon im § 1 wird ausgeführt, daß die Arbeitsdienstpflicht die deutsche Jugend im Interesse der Allgemeinheit zur Arbeit und Pflichterfüllung erziehen soll. Insbesondere soll in „Fällen dringender Not die Bereitstellung freiwilliger Arbeitskräfte erfolgen und dazu beitragen, die Reparationslasten abzudecken.“ Der Zweck des Gesetzes ist hier schon ganz offensichtlich. Die durch den verlorenen Krieg entstandenen Reparationszahlungen sollen weiter wie bisher dem Arbeiter aufgebürdet werden und der brave Mittelständler und der „wertvollste Teil der Nation“, der begüterte Staatsbürger, sollen gespart werden! Es heißt dann auch weiter, daß zu dieser Arbeitsdienstpflicht alle Deutschen im Alter von 17 bis zu 25 Jahren auf ein volles Jahr „einberufen“ werden können. Ausgenommen davon sollen lediglich nur diejenigen sein, die sich noch in der Ausbildung ihres Berufes befinden (auch die, welche sich kraft ihrer gesellschaftlichen Stellung durch Hochschulbildung, höhere Lehranstalten usw. für ihren späteren, standesgemäßen Beruf vorbereiten!) und die, welche durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur „Zeit der Einberufung“ an der „Dienstleistung“ verhindert sind. Ob sich die braven Mittelständler darüber klar sein werden, daß es dann von „Arbeitsdienstpflicht-Reklamationen“ nur so hageln wird? Wir wissen doch, um wieviel leichter es dem begüterten Söhnchen gemacht wird, wenn er sich „arbeitsunfähig“ fühlt. Die „Dienstpflichtverhinderten“ werden dann rudelweise zur Landplage werden.

Damit aber auch der Aufbau und der gesamte Apparat schon nach außen hin nicht den nötigen Schmuck vermissen läßt, soll das Führerpersonal des deutschen Arbeitsdienstes aus Wartegeldempfängern bestehen und entlassene Heeresangehörige bei der Einstellung bevorzugt werden. Hier eröffnen sich dem Arbeitslosen recht annehmbare Perspektiven. Ueber den nötigen Drill, der ihm bevorsteht, wird er sich nicht zu beklagen haben. Sind die nötigen Kasernenhoffschauzen vorhanden, dann wird auch die Arbeit eine besonders zudige sein. Schließlich wird sich dann auch leichter für abgetakelte Offiziere die notwendige Verwendungsmöglichkeit finden lassen. Wörtlich heißt es im Entwurf: „Die Arbeitsdienstpflichtigen haben die ihnen übertragenen Arbeiten nach bestem Können auszuführen. Sie unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu ihrer Entlassung der Disziplargewalt ihrer vorgesetzten Dienststellen und haben deren Anordnungen Folge zu leisten.“ Es braucht sich also der Arbeitslose vorerst über die fehlenden Schikanen keine Sorge zu machen, der Entwurf zum Gesetz läßt diesen weitesten Spielraum. Aber auch sonst trägt die Wirtschaftspartei der Steigerung des Ansehens unseres Vaterlandes Rechnung und sie ist gewillt, auch dem Arbeitsdienstpflichtigen zur nötigen Achtung zu verhelfen. Als angestammte Militaristen, die in Kriegervereinen noch immer gern die militaristischen Traditionen pflegen, schlagen sie vor, daß der Arbeitsdienstpflichtige neben seiner freien Unterkunft (Kasernierung!), Verpflegung und einheitlichen Dienstkleidung pro Tag 0,40 Mk. Löhnung erhalten soll. Man hat also vom deutschen Militarismus entschieden gelernt. Fröhlich nach dem Appell, sollen dann die Arbeitsdienstpflichtigen à la „Schipp-schipp-hurra“ in Gruppenkolonne die Arbeitsmöglichkeiten ausschöpfen. „Einheitliche Dienstkleidung“ gibt dem ganzen einen wehevollen Charakter und 0,40 Mk. Tagesdekade sorgen für die entsprechende vaterländische Begeisterung bei den Arbeitswilligen. Mit Hilfe einer noch auszuflügelnden modernen Felddienstordnung wird dann mit allen strategischen Feinheiten die bestehende Arbeits-

losigkeit bekämpft. Derjenige, der nicht den ötten Schwung der Begeisterung für seine vaterländische Sendung mitbringt, oder derjenige, der für diese Arbeitsdienstpflicht kein Verständnis hat, soll nach dem § 19 unwiderrüflich dem Kriegsrecht verfallen. Der § 19 lautet: „Wer sich der Arbeitspflicht vorsätzlich oder rechtswidrig entzogen hat, oder wer der Einberufung zum Arbeitsdienst oder der Arbeitsleistung länger als drei Tage vorsätzlich und rechtswidrig nicht Folge leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit dem zeitlichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Anführer, Gehilfen, Begünstiger und Aufreizer werden wie Täter bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ Charakteristisch ist auch der § 18 des Entwurfes, der besagt, das infolge der Einberufung zum Arbeitsdienst alle bestehenden Verträge ohne Anspruch auf Entschädigung sofort gelöst werden können. —

Dieser Entwurf eines „Gesetzes zur Durchführung der Arbeitsdienstpflicht und zur Behebung der Arbeitslosigkeit“ ist kein verspäteter Aprilscherz, sondern ein Geistesprodukt der Gelben Dremig und Behold,

Nur durch Machterweiterung werden wir siegen!

Am 5. Juli ist der 28. Wochenbeitrag fällig.

die im Bund der Bäcker (Konditoren) Deutschlands die erste Geige spielen. Das auch Herr Brednow vom Deutschen-Fleischergefellens-Bund mit dieser Clique geistesverwandt ist und zu dem Entwurf steht, beweist seine Angehörigkeit zur Deutschen Wirtschaftspartei. Diese Herrschaften wollen der staatlich konfessionierten Zwangsarbeit im 20. Jahrhundert, wo sich die ganze Welt gegen die Zwangsarbeit in jeder Form wendet, den Weg bereiten.

Fort mit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung!

Mit dem 31. Dezember 1930 werden laut gesetzlicher Bestimmung die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufgehoben. Der Verband der gewerbsmäßigen Stellenvermittler hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der er verlangt, daß der § 55 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 gestrichen und dafür gefügt wird, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung über den 31. Dezember 1930 hinaus besteht.

Der Verband begründete seine Forderung damit, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung „in den heutigen Zeiten der zunehmenden Arbeitslosigkeit eine den Verhältnissen des Deutschen Reiches entsprechende Wirtschaftspolitik mehr dazu führen müßte, den Gewerbebestand aufrechtzuerhalten, dessen Aufgabe es ist, Arbeitsuchende und Arbeitslose einem Beruf zuzuführen und die Erwerbslosenfürsorge zu entlasten, als ihn zu beseitigen.“

Reichlich unsicher ihrer Sache, verlangen die führenden Geister der Seelenverkäufer, daß nicht nur die im Gesetz vorgesehenen gewerbsmäßigen Stellenvermittler, sondern alle „angemessen entschädigt“ werden sollen. Dahingegen besagt der § 55 Abs. 1 des WVA-G.: „Denjenigen Stellenvermittlern, die zu der Zeit (1. 1. 1931) das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird.“

Alle Stellenvermittler, auch diejenigen, die als Nachkommen das Gewerbe Verstorbener weiterführen, sollen angemessen entschädigt werden, weil sie „ohne weiteres der Einnahmequellen und des wohl-erworbenen Rechtes verlustig gehen“. Die Entschädigung soll so bemessen sein, daß der Nutznießer seinen Lebensunterhalt standesgemäß bestreiten kann! Als „standesgemäße Entschädigung“ wird der 15fache Betrag eines Jahreseinkommens gesetzlich festzulegen verlangt!

Fürwahr, rechnen können die Herrschaften gut. Es ist an sich schon viel, daß überhaupt ein bestimmter Teil entschädigt werden soll. Wie aber steht es um die anderen? Millionen von Menschen haben ungewollt ihre Existenz verloren, sind Opfer der verfehlten Wirtschaftsverhältnisse überhaupt geworden. Unter diesen Opfern befinden sich viele Geschäftsleute, die ehrbarer ihren Lebensunterhalt erwarben, als ein großer Teil der Stellenvermittler, die, ehe überhaupt das Stellenvermittlungsgesetz bestand, das vorschreibt, welcher Betrag für eine Vermittlung vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhoben werden darf, Vermittlungsgebühren erhoben, die als Bucher angesehen wurden, zumal noch die Arbeitslosen die Opfer waren.

Diese Herrschaften möchten allesamt ihre Schäfchen weiter säeren oder das 15fache Jahreseinkommen als

Staatspension erhalten, damit sie „standesgemäß“ leben können.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung muß verschwinden, ohne Rücksicht auf eine Entschädigung der Stellenvermittler und die Arbeitsvermittlung muß auf paritätischer Grundlage durch die Arbeitsämter erfolgen.

Steuerfreiheit der Zehrgelder

Obwohl in den letzten Jahren mehrfach darauf hingewiesen worden ist, daß die in den Brauereien auf Grund diesbezüglicher Abmachungen den Bierfahrern gewährten Zehrgelder nicht der Lohnsteuer unterliegen, werden immer wieder Fälle bekannt, wo die Finanzämter die Besteuerung dieser Gelder verlangen. Neuerdings wird aus Essen gemeldet, daß die Besteuerung der Zehrgelder erst durch einen kürzlich ergangenen Bescheid des Landesfinanzamtes Düsseldorf beseitigt werden konnte. Der Bescheid hat folgenden Wortlaut:

„Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Düsseldorf hat sich unterm 25. II. 30 — Nr. 146/S 2220 B — damit einverstanden erklärt, daß die nach der tariflichen Vereinbarung gewährten Zehrgeldvergütungen an Chauffeure Bierfahrer und Mitfahrer als Dienstaufwandsentschädigung zu gelten haben und nicht der Lohnsteuer unterliegen. (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes.)“

Ähnliche Bescheide liegen von verschiedenen Landesfinanzämtern vor. Es wäre Zeit, daß diese Frage einheitlich geregelt würde. Solange dies nicht geschieht, hat jeder Bierfahrer die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, ob von seiten der Brauerei von den Zehrgeldern Steuern abgezogen werden. Ist dies der Fall, so ist sofort Einspruch dagegen zu erheben, gegebenenfalls das Finanzamt zur Entscheidung anzurufen.

Entwurf

zum Reichs-Milch-Gesetz

Neben dem Lebensmittelgesetz, das mitamt der dazu bereits erlassenen und noch in Ausarbeitung befindlichen Ausführungsbestimmungen sehr eingehend den Verkehr mit den zur menschlichen Nahrung bestimmten Waren regelt, ist jetzt dem Reichstag ein Entwurf zu einem Reichs-Milch-Gesetz zugegangen. Das Gesetz bezweckt, die Milcherzeugung, die innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion eine hervorragende Rolle einnimmt, in einheitliche Bahnen zu lenken. In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird betont, daß die beste Gewähr für die Erzielung guter Milch nur durch die freiwillige verständnisvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Gruppen gegeben ist. Das Gesetz will diese Bestrebungen nicht hemmen, sondern fördern und nur dort energisch durchgreifen, wo Außenleiter die Bestrebungen nach Gütehebungen zu durchkreuzen versuchen.

Der Gesetzesentwurf bringt in seinem ersten Teil allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch. Der zweite Teil enthält Vorschriften über Markenmilch. Als solche darf nur Milch in Verkehr gebracht werden, die den genau umrissenen Anforderungen im § 20 entspricht. Abschnitt 3 bringt Vorschriften über Milch-erzeugnisse, die, soweit sie flüssig und äußeren Einwirkungen ähnlich empfindlich sind wie Milch, mit derselben Sorgfalt behandelt werden müssen, wie diese selbst. Abschnitt 4 enthält das Verbot, Milch und Milcherzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel nachzumachen oder solche nachgemachten Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Herstellung von Margarine und Margarinefäße. Im Abschnitt 5 wird die Schaffung und Kennzeichnung einheitlicher Sorten geregelt. In den in diesem Abschnitt zum Ausdruck kommenden Anordnungen soll erreicht werden, daß bestimmte aus Milch erzeugte Waren in einheitlicher Beschaffenheit und gleichmäßiger Aufmachung und Kennzeichnung auf den Markt kommen.

Der 6. Abschnitt enthält Ueberwachungs- und Strafbestimmungen. Demnach kann bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz Strafe in Höhe von 10 000 Mark oder drei Monaten Gefängnis auferlegt werden. In den Schlußbestimmungen, die im letzten Abschnitt enthalten sind, wird unter anderem bestimmt, daß Grundfäße dafür aufgestellt werden, wie die in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen auszubilden und welche Anforderungen an die Fachschulen für ihre Ausbildung zu stellen sind.

Soweit es sich übersehen läßt, ist in diesem Entwurf so ziemlich alles geregelt, was in der Behandlung der Milch und Milcherzeugnisse beachtet werden muß. Eins entspricht jedoch nicht unseren Wünschen. Die Konzeptionserteilung zur Abgabe von Milch ist an bestimmte Bedingungen gebunden, die im § 14 Abs. 6 enthalten sind. Dort gehört unter allen Umständen eingefügt, daß Konzeption nur solchen Personen erteilt wird, die noch nicht wegen Ueberschreitung der gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeit vorbestraft sind. Entziehung der Konzeption muß aus denselben Gründen zulässig sein. Eine derartige Einschränkung bei der Konzeptionserteilung ist notwendig, weil in vielen Molkereien usw. heute noch die Arbeitszeitbestimmun-

gen ganz rigoros überschritten werden. Die Regierung und die gesamte Öffentlichkeit wird mit uns der Meinung sein, daß die Bestrebungen des Gesetzes, die Milch und ihre Erzeugnisse qualitativ zu verbessern, hinfällig werden, wenn dazu Personal verwendet wird, das 15 bis 20 Stunden täglich arbeiten muß. Wir erwarten vom Reichstag, daß er dieser Forderung Rechnung trägt.

Zum deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommen

Der Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen und über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu diesem hat der Reichsaussenminister nunmehr dem Reichstag zugestellt. Anschließend an die Etatberatungen soll alsbald auch das Wirtschaftsabkommen zur Beratung stehen. Vorerst interessiert die Liste der für die Einfuhr geschlachteter Schweine aus Polen zugelassenen Betriebe. Nach dem Stande vom 17. März 1930 soll sich die Zulassung auf folgende Betriebe und Orte erstrecken:

- Aachen (Jacob Gehlen), Aichach-Bayern (Josef Hallberger), Altona (Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine), Augsburg (Ph. Reiter), Bad Bramstedt (Otto Wittens), Barmen-Elberfeld (Gustav Hopmann), Bavenstedt (Gebr. Schmaudler), Berlin (Oskinski u. Floercke, Robert Roschwig, A.-G., Josef Winter, Epha-Werke, Hanka, Robert Lange, Robert Laeske, Hermann Kipp, Ernst Ludwig, Paul Stupin, Emil Krüger, Karl Risch, Wilhelm Baer, Wilhelm Heiber, Presto-Werke), Biederach (Jakob Scheffold), Braunschweig (Gebr. Witte, Fritz Dieckmann, Gebr. Bethmann, C. F. Behrens, Herm. Meyerhoff, Fritz Schrott, Adolf Gold, Karl Pape, Allgemeiner Konsumverein, e. G. m. b. H.), Bremen (R. Max Kuhl, Oswald Borchers, Kuhlmann), Breslau (Adolf Hauschild, Richard Krusch, A. Mir Adolf Müde, Paul Webner, Paul Kurjawa, Nakielsky, Dietrich), Chemnitz (Allgemeiner Konsumverein, e. G. m. b. H.), Coburg (C. Großmann, A.-G.), Dachau b. München (Josef Wulfert u. Sohn), Duisburg-Hamborn (Lochenhoff), Eisenberg-Th. (W. Glück, F. W. Lindner, Bolle, Gebrüder Billing, Julius Freitag), Elmshorn (Gebr. Rostock), Frankfurt a. M. (G. Eichmann, F. Emmerich), Fürth (A. Bauernfreund, A.-G.), Gera (C. Dertel, G. m. b. H.), Gleiwitz (K. Gmred, D. Hampel, H. Liboschick, Albert Eigenja, R. Hallas, G. Schaub, Th. Lieh, Oskar Stephan, Heinrich Pomroska), Gletsmarode-Braunschweig (Otto Struck, Zweigniederlassung der Karstadt-A.-G.), Göttingen (Chr. Börner, G. m. b. H.), Grafenwöhr (Knörr u. Kehl), Gütersloh (Vogt u. Wolf, A.-G.), Gundelfingen (Faver Schwarz), Halberstadt (Heine u. Co., A.-G., Dehring u. Co.), Hamburg (A. Bollmann, Henry Detjens, J. W. Kasper, Gebr. Kehler, R. Schrader, Großschlächter G. m. b. H., Hannover (M. Herzberg), Herten i. W. (E. Schweisfürth, G. m. b. H.), Hildesheim (Gerlicher u. Co.), Hof (F. Söllner, H. Sommer, G. Wulfert), Jena (Gebr. Schorn, A.-G.), Kempten (Allgäuer Fleischwarenfabrik, G. m. b. H.), Kloster Lehnfeld (Faver Knoll), Kraftsdorf-Th. (Werner Kaiser), Kulmbach (H. u. P. Saueremann, A.-G.), Leipzig (Konsumverein Leipzig-Plagwitz u. Umgeb.), Lindau (Brugger), Magdeburg (W. Robelt, Karl Reuvel), München (A. Siebert, Alois Krenn, Nürnberger Bratwurstlöcher), Münster-Westf. (A. Schrage), Neßitzkau i. Bogland (Dieckich, A.-G.), Nürnberg (A. Seisinger, H. Söllner u. Söhne, Emil Schaff, Förster u. Co.).

Diese Zulassungsliste läßt erkennen, daß die Verteilung alle Landesteile berücksichtigt. In die'm Zusammenhang sei auf eine Stelle der dem Gesetzentwurf beigelegten Denkschrift verwiesen, in der es heißt: „Da sich in Ostpreußen kein Seegrenzschlachthof befindet, und da keine in Ostpreußen gelegene Fleischwarenfabrik der polnischen Regierung für die Einfuhr und Verarbeitung von geschlachteten Schweinen genannt worden ist, können nach Ostpreußen weder lebende noch geschlachtete Schweine aus Polen gebracht werden.“

Hinterzogene

Bier- und Branntweinsteuer

Wir haben bereits kurz darüber berichtet, daß der Reichsfinanzminister in einem Bericht an den Reichstag Angaben über die im Jahre 1929 durch die Buch- und Betriebskontrolle aufgedeckten Steuerhinterziehungen gemacht hat. Es sind durch diese Maßnahmen rund 175 Millionen Mark Steuern sicher gestellt worden. Interessant ist es, daß in 251 Fällen auch eine Hinterziehung der von den Brauereien abzuführenden Biersteuer festgestellt worden ist. Durch rechtskräftige Beurteilung wurden Geldstrafen in Höhe von nahezu 788 000 Mk. verhängt. Gegenüber dem Vorjahre ist die Zahl der festgestellten Biersteuerhinterziehungen um 73 niedriger, die Geldstrafe aber um 285 000 Mk. höher. Von den Biersteuerhinterziehungen entfallen mehr als die Hälfte auf Bayern, nämlich 154. Auf den Landesfinanzamtsbezirk München davon allein 11. Die Höhe der in

Bayern zuerkannten Strafen läßt erkennen, daß es sich bei den Steuerhinterziehungen vorwiegend um kleine Brauereien handelt. Anders liegen die Dinge im Landesfinanzamtsbezirk Münster. Dort wurden im Berichtsjahr nur zwei Fälle von Steuerhinterziehungen festgestellt, die zusammen mit nicht weniger als 92 316 Mk. Strafe geahndet wurden. Die Höhe der Strafe ist ein Zeichen, daß es sich hier um größere Betriebe handelt. Doch ob Groß- oder Kleinbetrieb, mit dem verfahrenen Mittel der Steuerhinterziehung ist kein Kampf gegen die Biersteuer zu führen, zumal die Biersteuer ja nicht von der Brauerei, sondern von den Konsumenten getragen wird.

Bei der Hinterziehung der Abgaben an das Branntweinmonopol liegen die Dinge noch schlimmer. Dort wurden in etwas über 800 Fällen mehr als 66 Millionen Mark Strafen verhängt, während im Vorjahre in nahezu 1100 Fällen „nur“ 35,2 Millionen Mark Strafen verhängt wurden. Bei der Branntweinsteuer ist, bedingt durch ihre Höhe, der Anreiz zur Hinterziehung größer als bei der Biersteuer.

Das Branntweinmonopol

Vor einiger Zeit tauchten Gerüchte auf, daß das Branntweinmonopol an eine private Gesellschaft veräußert werden sollte. Als Käufer wurde der Ostwertkonzern genannt. Diese Gerüchte sind im Laufe der Zeit verstummt. Neuerdings tauchen sie mit einer Bestimmtheit auf, die vermuten läßt, daß doch etwas mit dem Branntweinmonopol vor sich geht. Angesichts der augenblicklichen Lage des Monopols wäre es nicht besonders verwunderlich. In den Gerüchten ist davon die Rede, daß das Branntweinmonopol gegen die Vermittlung einer englischen Anleihe, die zur Finanzierung des Arbeitsbeschaffungsprogramms benötigt wird, an den Ostwertkonzern veräußert werden soll. Das übliche Dementi stellt auch diese Gerüchte als aus der Luft gegriffen hin. Inwieweit sie es sind, wird sich sehr bald herausstellen, frühestens jedenfalls dann, wenn die Anleihe zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung akut wird.

Der Beschäftigungsgrad in der Süßwarenindustrie im Mai

Zahlenmäßig zeigte die Beschäftigungslage dieser Industrie im Mai ein etwas günstigeres Bild als der Vormonat, wie dieses aus der Zunahme der Neueinstellungen und dem Rückgang der erfolgten Entlassungen hervorgeht. Die Zahl der Betriebe mit Kurzarbeit oder teilweiser Stilllegung ist aber immer noch sehr hoch. Der Vergleich der Beschäftigtenzahlen in den letzten drei Monaten ergibt folgendes Bild:

Monat	Beschäftigte	Zahl der Beschäftigten			Neueinstellungen	Entlassungen	Anzahl der Betriebe			
		männlich	weiblich	zusammen			mit Kurzarb.	m. teilw. Stillleg.	ganzl. Stillleg.	sonst.
März . . .	252	9183	25502	34685	625	1366	16	64	11	8
April . . .	242	9200	23994	33194	102	2478	19	66	6	19
Mai . . .	232	8813	23291	32104	899	335	21	60	7	11

Nach dem angegebenen Grad der Beschäftigung der berichtenden Betriebe und der darin beschäftigten Personen zeigt sich im Mai gleichfalls eine Zunahme der gutbeschäftigten und ein Rückgang der schlechtbeschäftigten Betriebe. Für die letzten drei Monate ergibt sich danach folgender Beschäftigungsgrad:

Monat	Gut		Befriedigend		Schlecht	
	Betriebe	Beschäft.	Betriebe	Beschäft.	Betriebe	Beschäft.
März . . .	89	13 457	100	12 915	63	8 313
	35,1 %	38,8 %	39,9 %	37,2 %	25 %	24 %
April . . .	75	9 375	105	15 522	62	8 297
	31 %	28,2 %	43,4 %	46,8 %	25,6 %	25 %
Mai . . .	102	15 309	84	11 574	46	5 221
	44 %	47,7 %	36,2 %	36 %	19,8 %	16,3 %

Kundgebung der schlesischen Konditorgehilfen

Während der Tagung des Deutschen Konditorbundes in Breslau, die vom 22. bis 29. Juni 1930 stattfand, nahm die Gehilfenschaft erneut zur Frage der Sonntagsarbeit Stellung. In einer am 25. Juni stattgefundenen stark besuchten Versammlung sprachen die Kollegen Boffe von der Reichsfektion unseres Verbandes und Hänjel vom HD.

In eindringlicher Form wurde noch einmal darauf hingewiesen, daß die Konditormeister mit allen Mitteln versuchen, die Sonntagsarbeit wieder zur Einführung zu bringen, um somit einen vernichtenden Schlag gegen die größte soziale Errungenschaft der Gehilfen zu führen.

Die glänzende Stimmung und einheitsliche Auffassung der Versammelten wurden in nachfolgender Entschließung zum Ausdruck gebracht:

„Die Konditorgehilfen Schlesiens und insbesondere die der Hauptstadt Breslau erheben scharfen Protest gegen die Wiedereinführung jeglicher Sonntagsarbeit, wie solche von den Arbeitgebern gefordert und versucht wird, hierfür die Öffentlichkeit zu gewinnen. Die anwesenden Konditorgehilfen bestreiten, daß eine Notwendigkeit der Sonntagsarbeit vorliegt, weil es durch den technischen Fortschritt ohne Sonntagsarbeit möglich ist, den Aufbau des Gewerbes zu fördern und den verwöhntesten Ansprüchen der Bevölkerung zu genügen. Ganz besonders verlangt die Versammlung, daß die Streichung des § 23 im Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes, der eine zweifelhafte Sonntagsarbeit für leicht verderbliche Waren vorsieht, erfolgt. Ferner fordert die Versammlung, daß den Organisationen der Arbeitnehmer ein amtliches Kontrollrecht zugestanden wird, um den bereits überhandnehmenden Gesetzesübertretungen wirksam entgegenzutreten zu können.“

Die Arbeitslosigkeit in unseren Berufen im Mai

Der allgemeinen ungünstigen Arbeitsmarktlage entsprechend ist auch in den Berufen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie noch keine Besserung zu beobachten. Die Zahl der arbeitslosen Verbandsmitglieder ist im Mai sogar noch etwas höher als im Vormonat, nur hinsichtlich der Kurzarbeit ist ein leichter Rückgang eingetreten. Wurden im Mai vorigen Jahres „nur“ 10 854 arbeitslose und 4061 kurzbeschäftigte Verbandsmitglieder gezählt, so ist, wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, die Zahl der arbeitslosen im Mai dieses Jahres auf 17 991 und die der Kurzarbeiter auf 8595 gestiegen! In den einzelnen Berufen gestaltete sich die Arbeitslosigkeit in den letzten beiden Monaten folgendermaßen:

Industriegruppe	Arbeitslos		Kurzarbeit	
	April	Mai	April	Mai
Süßwarenindustrie . . .	4 944	4 471	6 153	5 106
Bäcker und Konditoren	4 040	3 996	451	400
Getränkeindustrie	3 311	3 296	1 325	1 232
Stellmacher	2 326	2 846	886	438
Müller	1 835	1 865	890	927
Böckler und Weinstäcker	1 472	1 517	495	483
Insgesamt	17 928	17 991	10 200	8 595

Aufhebung des Vermahlungszwanges

Die sozialdemokratische Fraktion hat im Reichstag den Antrag eingebracht, das Gesetz über die Vermahlung von Inlandweizen vom 4. Juli 1929 mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dieser Antrag kommt nicht überraschend, nachdem uns die letzten Monate gezeigt haben, daß mit all den von der Regierung zur Anwendung gebrachten Mitteln nicht der Landwirtschaft, sondern nur einzelnen Personen geholfen worden ist. Inwieweit die Regierungsparteien sich dazu bereit erklären, dem Antrag ihre Zustimmung zu erteilen, wird sich recht bald zeigen.

Bäckergesellen-Bund ist und bleibt gelb!

Anlässlich der Wahlen der Versichertenvertreter zum Ausschuss der Krankenkasse der Bäcker-Zwangsgewerkschaft in Leipzig vom 25. Oktober 1927 hatte der Bund der Bäcker-(Konditor-)Gesellen eine eigene Liste der zu wählenden Vertreter eingereicht. Seitens unserer Organisation wurde nun beim Oberversicherungsamt Leipzig gegen die Zulassung der Vertreter des gelben Bundes Beschwerde geführt. Unsere Beschwerde wurde dort abgelehnt.

Der Beschlußsenat des Sächsischen Landesversicherungsamtes hat in seiner Sitzung vom 22. März d. J. die Entscheidung des Oberversicherungsamtes in Leipzig aufgehoben und vollinhaltlich bestätigt, daß der Bund der Bäcker-(Konditor-)Gesellen Deutschlands eine nicht tariffähige Organisation ist und das demzufolge auch seine Mitglieder nicht berechtigt sind, als Vertreter in den Ausschüssen der Krankenkassen fungieren zu können.

Damit ist dem Bäcker-(Konditor-)Bund Deutschlands erneut attestiert worden, daß er nicht berechtigt ist, in sozialen Instituten mitzuwirken und daß er demzufolge auch kein Recht hat, Tarifverträge abzuschließen. Auf die sehr interessante Entscheidung des Beschlußsenats des Sächsischen Landesversicherungsamtes werden wir in der „Arbeitsrechtsbeilage“ unserer „Einigkeit“ zurückkommen.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 7

Berlin, den 3. Juli 1930

3. Jahrgang

Ist der Arbeitslose während einer Sperrfrist gegen Krankheitskrankheit versichert?

Die allgemein bekannte Tatsache, daß die unterliegenden Arbeitslosen, welche demnach keine Krankheitsversicherung auf Kosten der Arbeitslosenversicherung, solange sie die sogenannte Hauptunterstützung beziehen. Diese Krankheitsversicherung beginnt und endet mit dem Beginn der Hauptunterstützung. Am Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit wird als Krankengeld von der in Frage kommenden Krankenkasse ein Betrag gewährt, der der Arbeitslosenunterstützung entspricht. Nach der Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wird dieses Versicherungsverhältnis an solchen Tagen, für die der Arbeitslose keine Unterstützung erhält, da er die vorgeschriebenen Bedingungen nicht bewirkt hat, nicht unterbrochen, es besteht also der Arbeitslose genau dieselben Vorrechte und Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Krankenkasse.

Zweifel vorhanden hinsichtlich darüber, ob dieses Versicherungsverhältnis auch dann weiterbestehen bleibt, wenn gegen den Arbeitslosen eine Sperrfrist verhängt wird. (Wie bekannt sein dürfte, können die Arbeitslosen dem Arbeitslosen die Unterstützung beim Vorliegen besonderer, im Gesetz angeführter Gründe auf die Dauer von zwei bis acht Wochen setzen.) Die Krankenkassen standen bisher auf dem Standpunkt, daß die Krankheitsversicherung auch bei und während des Kaufes einer Sperrfrist weiter bestehe. Die Arbeitslosen waren jedoch anderer Ansicht und vernahmten das Vorliegen der Krankheitsversicherungspflicht während der Sperrfrist. Diese Immersion für alle Arbeitslosen sehr wichtige Frage ist umfänglich vom Reichsversicherungsamt entschieden worden. Leider geschah dies zum Nachteil der

Arbeitgeber. Es heißt in dieser Entscheidung vom 12. März 1930: „Die Krankenkasse kann auf Grund der bestehenden Vorschriften keine Beiträge zum Arbeitsamt beanspruchen für Zeiten, für die dem Arbeitslosen die Arbeitslosenunterstützung gemäß den §§ 90, 92 oder 93 A.B.G. gewährt wurde. Diese Entscheidung verneint also eine Krankheitsversicherung während der verhängten Sperrfrist. Die davon betroffenen Arbeiter werden demnach doppelt belastet. Einmal wird ihnen durch die Sperrfrist etwaige Krankheitskosten eintritt. Es ist dies jedoch ein ziemlich schwacher Trost. Einmal schließt er den Arbeitslosen nur für drei Wochen, also nicht für die ganze Dauer der Sperrfrist, und außerdem sichert er dem Betroffenen nur die Regelleistungen (Wohlfühlleistungen) der Krankenkasse. Er hat demnach keine Unterstützung während der ganzen Zeit überhaupt keinen Anspruch auf die so wichtigen Leistungen der Krankenkasse für seine Angehörigen. Es bleibt den mit einer Sperrfrist bestrafte Arbeitslosen kein anderer Weg, als sich während der Sperrfrist bei ihrer Kasse freiwillig zu versichern. Sie sichern sich dadurch wenigstens die Ansprüche und dadurch gegebenenfalls auch die Leistungen der Krankenkassenversicherung.“

Kann durch politische Agitation im Betriebe das Betriebsratsamt aberkannt werden?

In dieser zweifelsamen Frage für alle Betriebsräte hat das Arbeitsgericht (A.G.) Berlin sowie das als höchste Revisionsinstanz in dieser Sache angerufene Reichsarbeitsgericht (R.A.G.) B. 31/29) eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, die verbietet, allen Betriebsräten bekannt gemacht zu werden. In der zur Entscheidung bekannten Sache hatte ein bei der Firma Siemens u. Halske in Berlin im Werner-Werke (Spandau) beschäftigter Arbeiter, der Mitglied des Betriebs- und des Arbeiterrates war, am 3. Mai 1929 vor den Loren des Wertes ein Flugblatt verbreitet, dessen Inhalt zum politischen Massenstreik und zur Stilllegung des Betriebes aufrief. Die Leitung des Betriebes stellte daraufhin bei dem Arbeitsgericht Berlin den Antrag, das betreffende Mitglied des Betriebsrats seines Amtes zu entheben, weil es durch diese Tätigkeit, die ihm als Mitglied der Betriebsvertretung nach § 66 des Betriebsratsgesetzes obliegenden Pflichten gröblichst verletzt habe. Das Arbeitsgericht Berlin hat dem Antrag der Firma entsprochen und das betreffende Betriebsratsmitglied seines Amtes enthoben. Das Reichsarbeitsgericht trat dem Urteil des genannten Arbeitsgerichts bei unter folgender ausführlicher Begründung:

„Der Antragsteller hat am 3. Mai 1929 in der Wilhelmstraße in Spandau in der Nähe des Eingangs zum Werner-Werke ein an die Arbeiterschaft von Berlin gerichtetes, von der kommunistischen Partei Deutschlands, dem Frontkämpferbund und dem Nationalen Groß-Berlin unterzeichnetes Flugblatt verteilt, in welchem unter Hinweis auf die in verschiedenen Straßen im Wedding und Neukölln vorhandenen Unruhen und Zusammenstöße mit der Polizei, zum politischen Massenstreik und zur Stilllegung des Betriebes aufgefordert wurde. Empfänger des Flugblattes waren fast ausschließlich die 2000 Mann starke Arbeiterschaft des Werner-Werkes. Das A.G. hat für erwiesen erachtet, daß der Antragsteller darauf ausgegangen sei, gerade die

(Nachdruck verboten.)
In einem Betriebe wurden zwei mit Wagenwalchen beschäftigte Frauen getötet, weil diese im dritten und vierten Monat schwanger waren. Die Betriebsleitung behauptete, daß die von den Frauen auszuführenden Arbeiten sehr leicht körperliche Schädigungen im Gefolge haben können, die mit einer Belastung der Krankenkasse verknüpft seien. Aus diesem Grunde hätte die Kündigung erfolgen müssen. Die Frauen riefen das Arbeitsgericht und in zweiter Instanz das Landesarbeitsgericht Duisburg an. In beiden Instanzen erfolgte die Zurückweisung der Befragten zur Weiterbeschäftigung der Mütterinnen bzw. zur Zahlung einer Abgangsgeldzahlung. In der Urteilsbegründung des Landesarbeitsgerichts wird ausgeführt:

Es war hier zu prüfen, ob die wegen der Schwangerschaft erfolgte Entlassung zweier Ehefrauen eine unbillige Härte im Sinne des § 84 B.R.G. darstellt. Es sind also auf der einen Seite die besonderen wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse der Getändigten zu berücksichtigen, zu wahren in einem Falle, wie hier, auch die Lasten der Schwangerschaft der Entlassenen zu rechnen ist, mit der in der heutigen Zeit ohne weiteres ein wirtschaftlicher Druck für diese verbunden ist. Sie bedürfen daher schon aus menschlichen Gründen einer besonderen Rücksichtnahme. Es hat aber auch die Verfassung im Artikel 119 die Ehe als Grundlage der Erhaltung und Vermehrung der Nation und besonders die eheliche Mutterpflicht unter ihren Schutz gestellt. Der Gesetzgeber hat in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung die Entlassung schwangerer Frauen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Niederkunft für unzulässig erklärt. Vor diesem Termin ist allerdings die Kündigungsfreiheit des ordentlichen Rechtes nicht beschränkt. Jedoch ist bei Prüfung der Berechtigung des Einpruchs aus § 84 im Rahmen des hiernach anzunehmenden billigen Ermessens

Ist Schwangerschaft ein Kündigungsgrund?

dem Berufungsgrund, daß eheliche Mutterpflichten zu erfüllen sind, Rechnung zu tragen. Eine Entlassung eines schwangeren Frau, die ihren Lebensunterhalt mit der Arbeit zu verdienen muß oder sogar wie hier, infolge Erwerbslosigkeit ihres Mannes allein für die Familie verdient, bedeutet für diese gerade in dem Zeitpunkt, wo sie guter Ernährung bedarf und Kosten zu erwarten sind, eine besondere Härte. Andererseits sind demgegenüber die Erfordernisse des Betriebes gerade unter Berücksichtigung der Schwangerschaft in Rechnung zu stellen. Daß gewisse Arbeiten nicht in schwangerem Zustand ausgeführt werden können, wie z. B. die der Vorführdamen oder des Bediensteten in offenen Gassen, ist klar. Ehefrauen, die solche Arbeiten übernehmen, müssen von vornherein damit rechnen, daß sie, wenn sie schwanger werden, entlassen werden.

Im vorliegenden Falle konnten aber nach Auffassung der Kammer beide Frauen, wenigstens bis zur Schwangerschaft, während der Schwangerschaft mit den hauptsächlichsten Arbeiten des Betriebes weiter beschäftigt werden. Sie waren dadurch nicht gehindert, die Wagen im Innern zu reinigen, sie konnten auch zeitweilig die Außenwände derselben ohne Gefahr unter Beisein der längszeitig stehenden Holzgerüste ruhen. Nur das Arbeiten an den Stirn- und Rückwänden von den quer über die Hallengrube gestellten Gerüsten war mit der Zeit für Schwangere nicht ungefährlich geworden sein. Da aber die Frauen stets in Kolonnen arbeiten, wäre es im Wege der Arbeitsleistung möglich gewesen, diese Arbeiten den schwangeren Frauen abzunehmen. Eine gewisse Unbequemlichkeit ist aber dem Arbeitgeber im Hinblick auf das erwählte Schicksalsbedürfnis bei der Beschäftigung schwangerer Frauen anzumuten. Der Ehefrau anzunehmung mit einer Schwangerschaft derselben rechnen.

(A.G.S. 117/29.1.)

Die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden

Zahlen zeigen sehr deutlich, daß die Unternehmer in der Ablehnung von Schiedsprüchen weitens an der Spitze marschieren. Von den Verfahren über die 1814 Anträge auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen erledigten sich 46 durch Einigung vor dem Eintritt in die Verhandlungen, in 771 Fällen einigten sich die Gegner vor der Behörde, in 84 Fällen nach Verhandlung außerhalb des Verfahrens. Im ganzen endeten also 901 Verfahren = 49,67 Proz. mit einer Einigung, in 434 Fällen = 23,93 Proz., wurde die Verbindlichkeitsklärung ausgesprochen, in 479 Fällen = 26,41 Proz. wurde sie abgelehnt. Im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1928 betrug der Prozentsatz, der durch Einigung erledigten Fälle 44,43 Proz., so daß 1928 eine Steigerung der Einigungsfälle von 5,24 Proz. zu verzeichnen war. Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen wurde 1928 in 29,93 Proz. ausgesprochen. Der Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1928 beträgt 25,12 Proz. Im

Das Reichsarbeitsministerium gibt im Reichsarbeitsblatt die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden für das Jahr 1928 bekannt. In diesem Jahr erledigten die Schlichtungsausschüsse 7548 Schlichtungsverfahren, weitere 489 Verfahren erledigten die vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichter. Von 7548 Schlichtungsverfahren der Schlichtungsausschüsse wurden 594 vor der Verhandlung, 922 im Vorverfahren, 5780 im Verfahren vor der Schlichtungskammer und 252 auf andere Weise erledigt. Die vor dem Schlichter anhängig gemachten Verfahren zeigen eine ähnliche Entwicklung. In den 5780 vor der Kammer der Schlichtungsausschüsse verhandelten Fällen wurden 629 durch Einigung, 4365 durch Schiedspruch und 629 auf andere Weise geregelt. Von beiden Seiten angenommen wurden 1603 Schiedsprüche; abgelehnt wurden im ganzen von Gegnern 2639, und zwar 1694 Schiedsprüche nur von den Arbeitgebern, 582 nur von den Arbeitnehmern und 263 von beiden Seiten. Diese

Die Biersteuer im Mai

Aus der Uebersicht der Einnahmen des Reiches im Monat Mai entnehmen wir, daß an Biersteuern in dieser Zeit etwas über 32,67 Millionen Mark aufgenommen sind. Gegenüber dem vorhergehenden Monat haben sich die Biersteuereinnahmen um rund 5,6 Millionen Mark erhöht, gegenüber dem Monat Mai 1929 jedoch um 250 000 Mark verringert. Die am 1. Mai in Kraft getretene Biersteuererhöhung kommt in den im Mai ausgekommenen Biersteuern noch nicht zum Ausdruck, da bekanntlich der Fälligkeitstermin erst am Ende des Monats liegt. Im Entwurf des Reichshaushaltsplanes für das Staatjahr 1930/31 wurden die Biersteuereinnahmen mit 550 Millionen veranschlagt. Im Durchschnitt müssen demzufolge pro Monat rund 45 Millionen Mark auskommen. Da die ersten zwei Monate zusammen nur rund 60 Millionen erreichten, wird der Anteil für die folgenden zehn Monate entsprechend höher. Der nächstmonatige Ausweis des Reichsfinanzministeriums wird den Nachweiserwartungen, ob sich die Hoffnungen, die auf die Biersteuer gesetzt worden sind, erfüllen werden. Nach den vorliegenden Berichten, in denen fast durchweg über Nachrückgang geklagt wird, scheint es, als ob die Biersteuer in diesem Jahr das Einnahmefoß nicht erreichen wird.

Fleischergesellen-Bund-Igler im Ring!

Die erste Versammlung des Ringes süddeutscher Metzgergesellen ist gestiegen. Schon lange vorher diskutierten die Metzgerkollegen, daß „irgend etwas“ plagen würde. Die Arena war auch schon alsbald vor dem Beginn der Vorstellung mit dem gesamten Bundesgeneralstab und einem Duzend Metzger gefüllt. Der Boxkampf begann voller Spannung, allerdings hatte man dem geladenen Busch (Leipzig) die Teilnahme verweigert, weil er für die interne Beziehung nicht genügend qualifiziert war. Die christlichen Chancen hingegen standen höher im Kurs, da die Teilnahme der Christen gestattet wurde. Man hatte sich einen Vertreter aus München engagiert, und dieser ließ am Bund keinen guten Faden und präsidierte den Anschlag an die christliche Gewerkschaft. Als dann wurde der Boxkampf in der öffentlichen Versammlung weitergeführt und diese hatte ihr besonderes Gaudium. Als Busch merkte, daß alles verloren sei, versetzte er dem Postenjäger Igler einige „Tiefstöße“ und machte ihn gewaltig madig. Der neugebackene Bezirksleiter Kirchner gab ihm ebenfalls Cavares und suchte sich gegen die Anwürfe im Flugblatt zu verteidigen. Da er aber ebenfalls begann, einzusehen, daß ihm das nichts nützte, sagte er, daß ja die kommende Gerichtsverhandlung Klärung bringe. Die anwesenden Verbandsvertreter nahmen anlässlich dieses ergötzenden Disputs gern die Gelegenheit wahr, den Kollegen begreiflich zu machen, daß ihr Anschlag an den Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter erfolgen müsse; denn selbst durch die Verprechungen der Christen würde ihre Lage nicht verbessert.

Igler kündigte nun an, daß er selbst in aller Eile in Karlsruhe das Nodium besteigen würde und dann erneut den Bannstrahl über den Bund ergehen lasse. Hoffentlich bleibt es nicht nur bei der Voranzeige.

Gegen den Zwang im Hirsche-Bund

Wäre der Fleischergesellen-Bund aufgebaut auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts und Verbleibens seiner Mitglieder, so wäre es sicher mies um ihn bestellt und die Angestellten müßten oft am Hungertuche nagen. Das wissen sie auch, desto mehr sind sie darauf bedacht, freiwilligen Entschlüssen der Mitglieder vorzubeugen. Wie das gemacht wird? Sehr einfach! Ohne Mithilfe der Innung gehts überhaupt keinen. Also wendet man sich an den Innungsvorstand, beruft sich auf die Meister- und Handwerkskreise, bietet eine Gesellenvereinsversammlung einzuberufen und den Innungsvorstand, dabei zu sein; ein Bundeshauptling referiert, schimpft tüchtig auf den Verband der Roten, die Konsumvereine, sowie die Warenhäuser, schwört auf Meister und Handwerk, lobt seinen Bund usw. Der Obermeister hält seinen Speech, fordert den Verein auf, sich dem Bund anzuschließen, er selbst sei bereits Ehrenmitglied, Unterstützungen der Innung werden zugesagt. Einstimmig wird der Beitrittsentschluß gefaßt: Alle Vereinsmitglieder müssen zugleich Bundesmitglieder sein. Die Beiträge werden zwangsweise eingezogen durch Postnachnahme oder durch Innungsboten. Selbst dann noch, wenn der Geselle die Stelle längst verlassen, zahlte der Meister oder die Meisterin noch den Beitrag, es geschieht ja für den Bund...

Wehe dem Gesellen, der sich den Beitrag nicht vom Leibe abziehen lassen wollte... Wer Bundesversammlungen schwänzt, muß Strafe zahlen, Geld wird gebraucht, daher viele Bergangen abhalten, die Meister um Unterstützung anschnurren, sie einladen, zu Ehrenmitgliedern erklären u. dergl. mehr. Die

Tarifverträge sind Mittel zum Zweck — etwas muß ja doch getan werden...

Wenn schon Gesellenvereine, allen voran die Bruderschaft in Görlitz, sich vom Bundeszwang befreien, dann ist richtig. Wer Zwang anwenden muß, zeigt selbst, daß seine Sache faul ist. Wer das erkennt, löst sich ab. Die Görlitzer Bruderschaft geht mit gutem Beispiel voran.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Ausschluß. Auf Antrag der Ortsgruppe Halberstadt wird Willi Döring, Arbeiter, geboren 29. November 1901 in Halberstadt, Buchnummer 315221 wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Ausschluß. Auf Antrag der Ortsgruppe Ingolstadt wird Otto Hirtreiter, Brauer, geboren am 30. Juli 1895 in Ködersried, Buchnummer 290 908, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 22. Juni bis 28. Juni 1930.

(Postkassenkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung E. M. G. S., Berlin NW 40.)

Ortsgruppen:

Annaberg 380,—, Darmstadt 500,—, Fürstenberg 100,—, Göttingen 880,—, Ulm 700,—, Nürnberg 12 000,—, Berlin 330,— und 18,30, Claßfurt 850,—, Seibronn 1000,—, Schmidt 350,—, Erlangen 95,70, Ruchlöden 185,65, Althausen 500,—, Waagen 600,—, Greif 600,—, Köln am Rhein 1000,—, Pöck 200,—, Weichenfels 900,—, Waten 95,—, Achim 120,—, Waagen 20,—, Weisingen 100,—, Rittau 500,—, Mühlberg in Preußen 29,50, Altenburg 500,—, Pappenh 68,35, Weibisch 200,—, Nürnberg an der Saale 29,80, Weihen 250,—.

Santigos:

Mannheim 83,60, Tachen 3,90, Bodum 3,90, Lindenbergr im Müglu 3,90, Hamburg 490,50, München 3,90, Rohnsdorf 3,90, Mannheim 50,70, Seibronn 433,84, Sandbrunn 1173,40, Berlin 0,50 und 8,90, Bremen 3,90, München 4,80, Berlin 3,90, Braunschw. 9,70, Stendal 1,15, Berlin 1,30, Kargwed 75,—, Lufel 1,30, Köln am Rhein 3,90, Saatschube 3,90, Mannheim 172,—, Frankfurt am Main 3000,—, Augsburg 300,—, Chemnitz 70,—, Berlin 3,40.

Korrespondenzen

Gera. Die hiesige Ortsgruppe des Deutschen Fleischergesellenbundes ist sanft entschlafen. In der Innungsverammlung der Fleischerrinnung gab der Obermeister „offiziell“ vom Nicht-mehr-Bestehen der gelben Fleischergesellen-Bruderschaft Kenntnis und wies darauf hin, daß nunmehr auch der Tarifvertrag und das Lohnabkommen, die die Ortsgruppe Gera der Gelben abgeschlossen habe, keine Rechtsverbindlichkeit mehr besitze.

Münster (Der gute Montag). Am 16. Juni d. J. war wieder einmal der große Zünftlerstag der Bäckermeister mit ihren Gesellen und Lehrlingen. Zu Fuß und hoch zu Ross oder per Droschke und Auto zogen Meister und Gesellen durch die Stadt. Ein Bäckergehilfe wurde Schützenkönig und trug eine übermäßig große Königskette. Ein Jungfernecht trug einen Becher, aus dem bei einem Fahnenstich der Bildemeister, Oberbürgermeister, Regierungspräsident und Bischof tranken. Dabei wurden Reden gehalten. Selbstverständlich wurde das gute Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen besonders hervorgehoben und der Wunsch geäußert, daß auch weiterhin es so bleiben möge.

Der Wunsch bestand natürlich nur bei den Bäckermeistern und sie hatten bisher auch immer Glück. Die Bäckergehilfen kümmern sich in Münster wenig oder gar nicht um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Dabei kam den Bäckermeistern der gute Montag wie gerufen. Das ganze Jahr hindurch werden schon Vorbereitungen für dieses Zünftlerfest getroffen. So mancher Bäckernecht, der als Schützenkönig dekoriert in früheren Jahren durch die Straßen von Münster zog, ist heute längst in der großen Armee des Proletariats gelandet und so mancher Jungfernecht, der dem Bildemeister, Oberbürgermeister, den Vertretern der Behörde und Kirche den Becher kredenzte, ist längst aus dem ehrlichen Beruf ausgeschieden und fristet irgendwo als Tagelöhner mit seiner Familie im traurigen Heim sein Leben.

Das gute Einvernehmen besteht längst nicht mehr. Die Zeiten sind lange vorüber, wo die Bäckergehilfen in großer Anzahl Aussicht zum Meisterwerden hatten. In der Provinz Westfalen werden neben 5150 Gesellen 4437 Lehrlinge in den Bäckereien beschäftigt. Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in Münsterland. Es kommen hier auf 100 Gesellen 120 Lehrlinge. Aber auch diese Tatsache konnte bisher nicht dazu beitragen, daß endlich von den Bäckergehilfen erkannt wird, daß das gute Einvernehmen zwischen ihnen und den Meistern nicht mehr besteht. Nicht der gute Montag sollte die Zustände des traurigen Alltags verewigen, sondern er sollte der Kollegenschaft in Münster die Augen öffnen, daß sie sich nie aus den wirtschaftlichen Fesseln ihrer Unternehmer frei machen können, wenn nicht die Kollegenschaft in Münster beweist, daß sie mit solchen Zünftlergebräuchen nichts mehr zu tun haben will.

Nürnberg. Die Metzgerzwangsinnung hat auch etwas vom Lohnabbau läuten gehört und demzufolge beschloßen, zum 1. Juli das mit uns abgeschlossene Lohnabkommen zu kündigen und „infolge der derzeit schweren wirtschaftlichen Lage“ einen Lohnabbau vorzunehmen. Ueber eine Preislenkung wurde in der Innungsverammlung nicht gesprochen. Vorrat soll die wirtschaftliche Lage der Meister „gehoben“ werden. Die Kollegen werden auf diese Herausforderung der Nürnberger Metzgermeister die Antwort nicht schuldig bleiben.

Oberschlesien. — Brauerverammlung. — In einer am 22. Juni stattgefundenen Brauerverammlung sprach Kollege Groher, Breslau, über die Entstehung und den Ausbau unseres Verbandes. Das Fundament des Verbandes waren die Brauer. Zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele, zur Befestigung und zum Ausbau der Organisation wurden später die in den Brauereien beschäftigten übrigen Arbeitnehmer aufgenommen, wodurch das einheitliche Handeln bei den notwendigen Wirtschaftskämpfen gewährleistet werden sollte. Der Erfolg des Ausbaus sind die erkennbaren wirtschaftlichen Errungenschaften, sowie die vorteilhaften sozialen Einrichtungen des Verbandes und die starke Zunahme an Mitgliedern.

In Hindenburg scheinen einige Brauer die auch in Oberschlesien fast reiflos in unserem Verband organisierte Arbeiterschaft auf Irrwege führen zu wollen. Es wird vermutet, daß die verwerfliche Handlungsweise von Seiten einiger Vorgesetzten stark unterstützt wird. Ob dies dem Unternehmen von großem Nutzen sein wird und welche Stellungnahme die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft in Zukunft gegen ein solches Unternehmen einnehmen wird, kommt auf die weitere Einstellung des Unternehmens gegenüber der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft in ihrem Betriebe an.

Die Versammlung zeigte die einmütige Erkenntnis, daß nur durch ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der wirtschaftliche Aufbau gefördert werden kann, daß aber jede unvernünftige Einmischung in Verbandsangelegenheiten mit schärfsten Gegenmitteln abgewehrt werden muß.

Kollege Bientkowski sprach über die Arbeiten und Leistungen sowie über den Ausbau des Verbandes in Oberschlesien.

In der darauffolgenden Diskussion sprachen sich alle anwesenden Kollegen gegen das unverantwortliche Verhalten der Hindenburg Kollegen aus und gaben ihrer Mißbilligung Ausdruck.

Zuletzt referierte Kollege Ehrlich über die neuwählenden Gellenausschüsse für die Innungen, Innungsverbände und Handwerkskammern. Er wies auf die früheren Arbeiten der Gellenausschüsse und die durch die jetzige Handwerksnovelle geschaffenen Verbesserungen ausführlich hin. Da die Neuwahlen bis zum 1. November 1930 gefällig sein müssen, wurden Kollegen für die Ausschüsse vorgeschlagen.

Pfullingen. Im Jahre 1920 hat es sich die Ortsgruppe Pfullingen zur Aufgabe gemacht, alljährlich mit ihren Mitgliedern einen Ausflug in die Schönheiten des Schwabenlandes zu machen. In diesem Jahre fiel die Wahl auf Heilbronn, um damit auch zugleich den dortigen Mitgliedern einen Besuch abzustatten. Als Ausflugstag war der 1. Juni dieses Jahres bestimmt. Der Wettergott hatte uns einen herrlichen Frühlingstag beschieden, und so fanden sich in aller Frühe schon die Kollegen und deren Angehörige in den bestimmten Standorten Pfullingen, Reutlingen, Ulm und Tübingen ein. Von dort aus ging es mit Autobussen durch den herrlichen Schönbuchwald über die Fibeln, herunter in die von Rebem und blühenden Obstbäumen umfränzte Metropole des Schwabenlandes, Stuttgart. Von hier aus ging es über die Anhöhen hinweg nach Ludwigsburg durchs herrliche Bottwartal über Marbach a. N., entlang dem rebenumrankten Neckar mit seinen alten Burgen und Schlössern, der alten Patrizierstadt Heilbronn entgegen.

Vor den Toren Heilbronn wurden wir schon von einer Abordnung der Ortsgruppe Heilbronn begrüßt. Im Gewerkschaftshaus hatte sich eine größere Anzahl der Heilbronner Mitglieder mit Angehörigen zur Begrüßung eingefunden.

Nach verschiedenen Besichtigungen und dem gemeinsam eingenommenen Mittagessen begrüßte im Auftrage der Ortsgruppe Heilbronn Kollege Hennerich die Mitglieder aus Pfullingen-Reutlingen und Umgebung und ließ sie alle in den gastlichen Mauern Heilbronn auf das herzlichste willkommen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Pfullingen-Reutlingen, Kollege Wagner, dankte in bewegten Worten mit dem Wunsche, daß diese Zusammenkunft weiterhin zur Einigkeit, Geschlossenheit und weiteren Förderung unserer Organisation in beiden Ortsgruppen beitragen möge. Zugleich überreichte er zum dauernden Andenken und zur Erinnerung an den zehnten Ausflug dem Vorsitzenden der Ortsgruppe Heilbronn einen von der Ortsgruppe Pfullingen-Reutlingen gestifteten Pokal.

Weitere Begrüßungsansprachen hielten noch die Bezirksleiter Zinnecker, Heilbronn, und Dietmayer, Stuttgart.

Nach den Begrüßungsansprachen erfolgte die Besichtigung der Salzsäline in Kochendorf. In einer Tiefe von etwa 180 Metern konnten wir uns in eineinhalbstündiger Wanderung von dem Entstehen und dem Werdegang des Salzes Kenntnisse aneignen.

Im Gemerkschaftshaus Heilbronn entwickelte sich nach der Rückkunft ein fröhliches Leben, wobei das Tanzbein ganz kräftig geschwungen sowie der gestiftete Pokal tüchtig eingeweiht wurde. Um 7 Uhr abends wurde die Rückfahrt angetreten, die ebenfalls herrlich verlief.

S. D.

Gewerkschaftl. Rundschau

Der Verband der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands legt jetzt der Öffentlichkeit sein Jahrbuch 1929 vor. Er nimmt darin ausführlich zu den Produktionsverhältnissen im deutschen Bergbau Stellung und weist nach, daß das Jahr 1929 ein Rekordjahr für die Kohlenindustrie war.

Durch Werbung wurden dem Verband 16 486 neue Mitglieder gewonnen, neu aufgenommen wurden 34 454 Mitglieder. Die Gesamtmitgliederzahl beträgt 197 513. An Unterstützungen leistete der Verband 1,5 Millionen Mark. Die Gesamteinnahme betrug fast 7 Millionen Mark. Das

Verbandsvermögen stieg um 1,5 Millionen Mark auf 9,8 Millionen Mark. Der Anteil pro Mitglied am Verbandsvermögen beträgt 49,72 Mark.

40 Jahre Fabrikarbeiterverband. Am 29. Juni beging der deutsche Fabrikarbeiterverband sein vierzigjähriges Bestehen. Hervorgegangen aus ehemaligen lokalen Fachvereinen „nicht gewerblicher“, also ungelerner Fabrikarbeiter, wurde der „Verband der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands“ gegründet. Der erste Kongress fand vom 29. Juni bis 2. Juli 1890 in Hannover statt. Der Verbandstag 1906 in Leipzig beschloß die Beschränkung auf bestimmte Organisationsgebiete und sprach 1908 feierlich den endgültigen Verzicht auf alle sonstigen Hilfs- und Landarbeiter aus. Das Verbandsgebiet umfaßte nur noch neu geschaffene Industriezweige. Am 1. August 1926 erfolgte der Zusammenschluß der Glas- und Porzellanarbeiter im Keramiker-Bund. Eng mit der Geschichte des Fabrikarbeiterverbandes ist der 1890 gewählte Vorsitzende August Brey verbunden. Er kann in diesen Tagen auf eine vierzigjährige Führerschaft zurückblicken. Allen Aufgaben, die seine schwierige und umfangreiche Tätigkeit ihm auferlegte, mehr als gerecht geworden und dem Verbands ein wirklicher Führer gewesen zu sein, das ist sein Verdienst. Dem Fabrikarbeiterverband und seinem Vorsitzenden August Brey gelten unsere Glückwünsche.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe beging am 1. Juli d. J. das 25jährige Jubiläum als Einheitsverband. Am 1. Juli 1905 erfolgte der Zusammenschluß der Lithographen und Steindrucker zur jetzigen Organisation und die Einzelverbände, deren Gründungszeit in die Zeit des Sozialistengesetzes fielen, gingen in der großen Gemeinde des Einheitsverbandes auf.

Der Verbandstag der Musiker in Berlin nahm nach instruktiven Vorträgen von Derich und Potthoff über Steuer- und Arbeitsrechtsfragen zur Nachwuchs- und Orchesterfachfrage Stellung. Es wurde gefordert, daß die Lehrlingsgünsterei durch behördliche Maßnahmen zu unterbinden ist, das durch eine Aenderung der Gewerbeordnung, wonach Musik Unterricht sei, erreicht werden könne.

Der Kongress der Internationalen Bekleidungsarbeiterföderation fand in diesen Tagen in Leipzig statt, der von Vertretern aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, England, Holland, Oesterreich, Schweden, Tschechoslowakei und Ungarn besetzt war. Anlässlich der Behandlung von Berufsfrankheiten forderte der Kongress in einer Entschließung, daß zur Vermeidung von Hautfrankheiten eine bessere Kontrolle der eingeführten Kaninchenfelle stattfindet. Weiterhin behandelte der Kongress die Jugendfrage, die technische Umwälzung in der Bekleidungsindustrie und beschloß zur Erforschung amerikanischer Arbeits- und Produktionsmethoden eine Information nach den Vereinigten Staaten zu senden. Die nächste Internationale Bekleidungsarbeiterföderation wird 1931 in London tagen.

Der Verband der Sattler, Tapetzierer und Portezueller kann am 1. Juli d. J. auf ein zehnjähriges Bestehen als Einheitsorganisation zurückblicken. Der Gedanke des Zusammenchlusses selbst datiert aus weit früheren Jahren. Eigentliche Triebfeder zum Zusammenfluß in der Einheitsorganisation war das Bestreben, die Kräfte zum gewerkschaftlichen Befreiungskampf zu stärken und auf eine erfolgreiche Basis stellen zu können. Alle ursprünglich gegen die Verschmelzung laut gewordenen Stimmen sind verschwunden denn zwischen 1920 bis zur jetzigen Zeit liegen zehn Jahre schwerster politischer und gewerkschaftlicher Kämpfe. So hat sich die Verschmelzung sehr günstig ausgewirkt, und auch der Aufstieg des Verbandes ist ein stets günstiger gewesen.

Der 23. Verbandstag des Zentralverbandes der Schuhmacher trat am 23. Juni in Magdeburg zusammen. Ein am Vorabend stattgefundener Konners ehrte den ersten Vorsitzenden des Verbandes, den Kollegen Simon, für seine dreißigjährige ununterbrochene Tätigkeit als Vorsitzender. Der Verbandstag beschäftigte sich mit der außerordentlichen Krise in der Schuhindustrie. Die Rationalisierung habe wenigstens 20 000 Arbeiter in der Schuhindustrie beschäftigungslos gemacht. Besondere Sympathien brachte der Verbandstag dem Mansfelder Bergbauern, die in scharfem Lohnabkämpfung mit den Bergbauern kämpfen, entgegen. Der „Deinhausener Schiedsspruch“ wurde als glatter Fehlschlag bezeichnet. Infolge der verlogenen gewerkschaftsfeindlichen kommunistischen Berichterstattung wurde der kommunistische Berichterstattung gegen wenige Stimmen vom Verbandstag ausgeschlossen.

Der Verbandstag der Textilarbeiter in Stuttgart, der in der Zeit vom 15. bis 21. Juni stattfand, brachte eine Erweiterung der verbandsseitigen Arbeitslosenunterstützung und nahm im ablehnenden Sinne gegen die Vorschläge zur Reform der Arbeitslosenversicherung der Reichsanstalt Stellung. Eine Erweiterung des Frauen- und Jugendzuges hält der Verbandstag für eine zwingende Notwendigkeit. Die Zusammenfassung des besoldeten Hauptvorstandes erfolgte wie bisher. Als Hauptkassierer tritt Schönleben, Augsburg, neu in den Vorstand ein.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Die Arbeitsmarktlage hat sich nach dem Bericht der Reichsanstalt auch in der ersten Hälfte des Monats Juni verschlechtert. Wohl hat sich die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in dieser Zeit um 45 000 gesenkt. Dem steht aber nicht nur ein Zuwachs der Krisenunterstützten von 13 000 gegenüber, sondern die Zahl der Arbeitsuchenden überhaupt hat sich zum ersten Male seit Anfang März um rund 12 000

erhöht. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger betrug am 15. Juli in der Arbeitslosenversicherung nahezu 1 506 000, in der Krisenunterstützung rund 352 000. Die Gesamtzahl der unterstützten Personen liegt mithin um 900 000 höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Gesamtzahl der bei den Arbeitsämtern eingetragenen Arbeitsuchenden beträgt 2,7 Millionen.

Die Tatsache, daß von einer Entlastung des Arbeitsmarktes durch den Sommer nicht mehr gesprochen werden kann, läßt mit erschreckender Deutlichkeit bereits die Katastrophe des kommenden Winters vor den Augen auftauchen. Es soll hier an dieser Stelle keine Auseinandersetzung darüber stattfinden, inwieweit die gegenwärtige Regierung an der Zunahme der Arbeitslosigkeit mitten im Sommer Schuld trägt. Hingewiesen soll nur werden auf den katastrophalen Winter des Vorjahres, der alle Tätigkeit zum Erliegen brachte. Trotzdem ist aber unter der damaligen Regierung Müller in der Zeit von Februar bis Mitte Juni ein Rückgang der Unterstühtenzahl um 1,2 Millionen eingetreten. Es scheint als ob die Regierung Brüning mehr auf den Abbau der Arbeitslosenunterstützung und auf eine Reduzierung der Löhne bedacht ist, als darauf, mit nur allen erdenklichen Mitteln Arbeit für die Arbeitslosen zu schaffen. Die Hilfslosigkeit, die hier zutage tritt, wird über kurz oder lang ihre Früchte tragen.

Gegen die Einfuhrscheine. Anlässlich der Beratung des Schielechen Glatts gegen die Volksernährung forderte der Kollege Bergmann-Hamburg im Reichstage die weitere Zulassung der Einfuhr ausländischen Gefrierfleisches. Angesichts der Tatsache, daß die Gefrierfleischimporte Ende September gänzlich aufhören soll und der Reichstag selbst bis dahin noch keine Stellung genommen haben wird, müsse Klarheit geschaffen werden, wie sich die Regierung die Versorgung mit Fleisch für die minderbemittelte Bevölkerung denke. Er bezeichnete insbesondere den Zustand, daß nach Frankreich eingeführtes und aus Deutschland stammendes Fleisch 22½ Pfennig pro Pfund billiger ist, als einen unerhörten Zustand. Der augenblickliche Fleischpreisanarchismus sei nur eine Folge des Systems der Einfuhrscheine und eine Konzession an die Landwirtschaft und des Handels, in deren Taschen der Mehretrag von 22½ Pfennig für deutsches Fleisch verschwinde. Obgleich die Schweinezufuhr an deutschen Märkten gesunken sei, könne man sich noch immer nicht von den Einfuhrscheinen frei machen. Nicht diese Einfuhrscheine, sondern nur die Erhebung der Kaufkraft der Konsumenten könne der Landwirtschaft helfen.

Die Fraktion der SPD. hat im Reichstag einen Abänderungsantrag zur Beratung des Entwurfs zum Reichshaushaltsgesetz eingebracht, wonach die zur Stützung der Schlachtviehmärkte vorgesehene 6 000 000 Mk. zu streichen sind.

Lohnsteuerpflichtige. Nach der im Jahre 1928 aufgenommenen und jetzt veröffentlichten Lohnsteuerstatistik sind im Deutschen Reich annähernd 24 Millionen Lohnsteuerpflichtige vorhanden. Auf die 47 Großstädte entfallen davon 8,7 Millionen. Von der Gesamtzahl der Lohnsteuerpflichtigen werden jedoch nur 13,5 Millionen oder 56,48 Proz. mit der Lohnsteuer belastet. Unbesteuert sind rund 10 Millionen oder 41,78 Proz., während der Rest von der Lohnsteuer befreit ist. Unter den Großstädten hat Mannheim den größten Prozentsatz der mit Lohnsteuer belasteten Steuerpflichtigen, nämlich 76,88 Proz. Den höchsten Steuerpflichtigen der unbesteuerten Steuerpflichtigen weist die Stadt Kiel mit annähernd 54 Proz. auf. Aus dieser Zusammenstellung läßt sich sehr leicht ein Schluß auf die Zusammensetzung der Einwohner hinsichtlich ihres Einkommens ziehen. Interessant ist auch die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Steuerpflichtigen. Der Anteil der männlichen beträgt 68,56 Proz., der der weiblichen 31,44 Proz. In den Großstädten allein verschiebt sich das Verhältnis etwas zugunsten der Frauen. Dort nehmen die männlichen Steuerpflichtigen nur einen Anteil von 64 Proz. ein, während der Anteil der Frauen auf 36 Proz. steigt. Die stärksten Abweichungen von dem im Reichsdurchschnitt errechneten Prozentsatz ergibt sich in Plauen. Dort beträgt der Anteil der lohnsteuerpflichtigen Männer nur etwas über 52 Proz., der der Frauen ziemlich 48 Proz. In Hindenburg in Oberschlesien hingegen beträgt der Anteil der männlichen Steuerpflichtigen 87 Proz. und der Anteil der weiblichen nur 13 Proz. Im Reichsdurchschnitt beträgt der Prozentsatz der Steuerbelasteten bei den männlichen 82,55 Proz. und bei den weiblichen 17,45 Proz. Von den unbesteuerten Lohnsteuerpflichtigen sind die Männer mit 48,83 Proz. und die Frauen mit 51,17 Proz. beteiligt.

Die Schlachtsteuerberatungen in Bayern haben noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt. Eine endgültige Entscheidung und Erledigung dieser hart umstrittenen Frage wird erst mit der demnächst beginnenden Etatberatung erledigt werden können. Es ist durchaus kein Geheimnis, daß die bayerische Regierung an der ursprünglichen Fassung der Schlachtsteuer festzuhalten gedenkt.

Wein- und Branntweinzollerträge 1929. Nach den Angaben des Statistischen Reichsamtes wurden im Jahre 1929 durch die Einfuhr von Wein und Most nach Deutschland insgesamt 32,5 Millionen Mark an Zöllen vererzamt. Der Wert der eingeführten Waren belief sich auf rund 61 Millionen Mark. Der Zollertrag aus dem nach Deutschland eingeführten Branntwein und Sprit überstieg mit über 600 000 Mark. In diesem Zusammenhang interessiert die Feststellung, daß die Weineinfuhr nach Deutschland in den ersten vier Monaten dieses Jahres sich gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 110 000 Hektoliter auf 250 000 Hektoliter vermindert hat. Die Ausfuhr hingegen ist in derselben Zeit um 4000 auf 13 000 Hektoliter gestiegen.

Glatterziehung der Sozialversicherungsbeiträge. Daß eine große Anzahl Unternehmer in der Sozialversicherung eine überflüssige Einrichtung sehen, ist bekannt. Bekannt ist auch, daß sich der Ansturm dieser reaktionären Gesellschaften gegen die für die Arbeiterschaft so bedeutungsvollen Einrichtungen immer mehr verstärkt. Soweit diese Angriffe noch offen erfolgen, ist die Möglichkeit vorhanden, sie gebührend abzuwehren. Und es ist es aber, wenn Unternehmer dazu übergehen, ob aus Haß gegen diese Versicherung oder aus Gier nach dem Gelde, die Beiträge zu der Versicherung nicht abzuführen und damit großen Schaden anrichten. Wie aus der Reichsstriminalstatistik ersichtlich ist, sind im Jahre 1929 nicht weniger als 3717 Verurteilungen wegen dieser Delikte notwendig gewesen. Im Jahre 1925 sind es nur 747 gewesen. Dieses rapide Anschwellen derartiger Verurteilungen hat den preussischen Justizminister veranlaßt, eine Verfügung zu erlassen, wonach derartigen Vergehen die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Weiter ermahnte der Minister die Strafverfolgungsbehörden, bei ihren Anträgen zum Strafmaß auf die Höhe der vorenthaltenen Beiträge Gewicht zu legen und den Umfang des dem Versicherungsträger zugefügten Schadens zu beachten. In Anbetracht der Zunahme dieser Hinterziehung ist es nicht mehr als recht, wenn der Minister die besondere Beachtung dieser Dinge empfiehlt. Eine empfindliche Strafe wird gewisslosen Beitragshinterziehern zu verstehen geben, daß ihr Tun ein Verbrechen am deutschen Volk ist.

Literatur

Frauenarbeit und Internationales Arbeitsamt. Von Gertrud Hanna Seit 1 der Schriftreihe: Internationales Sozialpolitik. herausgegeben von W. L. G. Preis 60 Pf. Organisationspreis 45 Pf. Verlagsgesellschaft des DGB. Diese Schrift gibt eine kurze Darstellung der Ursachen und der Grundzüge für internationales Arbeitsamt und Arbeitschutz unter besonderer Berücksichtigung der Frauenerwerbsarbeit und des Frauenlohnes.

Jahrbuch 1929 des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands. 468 Seiten. Buchhandelspreis 6 Mk. für Verbandsmitglieder 2,50 Mk. Neben einer allgemeinen Wirtschaftskritik und einer Betrachtung der wirtschaftlichen Lage des deutschen Bergbaues wird in diesem Buch eingehend über alle die Organisation betreffenden Fragen berichtet. Ein Tabellenanhang vervollständigt dieses äußerst reichhaltige Werk.

Jahrbuch 1929 der Münchener Gewerkschaftsbewegung. Verlag DGB, Ortsausschuß München.

Die rote Gewerkschaftsinternationale und die europäische Gewerkschaftsbewegung. Von Paul Oberg. Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Stuttgart. Der Verfasser ist bemüht, mit Hilfe zahlreicher Quellenmaterials eine zusammenfassende Darstellung der Ziele und der Wege der russischen Gewerkschaftsbewegung zu geben.

Katechismus für Flaschengetränke für den Wein-, Obstwein-, Obst-, Frucht- und Bier- und -bier- 129 wichtige Fragen und Antworten, die die Flaschengetränkerzeugung und den Handel betreffen. Von Eduard Jacobsen, Berlin. Nachbühlerverlag A. Schaar, Orléans. 348 Seiten. Preis 5 Mk. Der Verfasser behandelt in diesem Buchlein, achtzig auf seine langjährigen und vielseitigen Erfahrungen, so reichlich erziehend das Gebiet der Flaschengetränkerzeugung.

Nachruf!
Am Freitag, dem 20. Juni 1930, verstarb unser Kollege, der Wäcker **Edmund Braunmann** im Alter von 57 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm!
13,30
Die Kolleginnen und Kollegen des Konsumvereins Wohlfahrt e. V., Bochum und Ortsgruppe Bochum.

Nachruf!
Am Freitag, dem 20. Juni 1930, verstarb unser Kollege **Karl Meese** an den Folgen eines Verkehrsunfalles. Ehre seinem Andenken. [2,70]
Die Kolleginnen und Kollegen der Ortsgruppe Solingen-Remscheid.

Nachruf!
Es verstarben in Kollegen **Wilhelm Böhmeyer**, Brauer, 58 Jahre. [2,70]
Georg Steinweg, Arbeiter, 77 Jahre. Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.
Ortsgruppe Dortmund.

Nachruf!
Am 21. Juni starb plötzlich und unerwartet infolge eines Herzleidens unser langjähriges Mitglied, der Bierfahrer **Heinr. Papendorf**. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm [2,70]
Die Ortsgruppe Braunschweig.

Unsern Kollegen **August Reich** sowie seiner jungen Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,4]
Die freigeordneten Kollegen der Schultzei-Brauerei Weihensturm und Ortsgruppe Koblenz.

Unsern lieben Kollegen **Johann Schäfer** sowie seiner Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]
Die Kollegen der **Kette-Brauerei Weihensturm**. Die Ortsgruppe Koblenz.
Unsern Kollegen **Frei Buß** nebst seiner jungen Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [2,20]
Ortsgruppe Oldenburg.

Unsern Kollegen **Richard Marx** zu seinem 25jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. [2,20]
Seine Arbeitskollegen.

Unsern Kollegen **Gustav Herfuch** nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,80]
Die Kollegen der **Harzer-Brauerei Halberstadt**.

Unsern lieben Kollegen **Walter Neumann** sowie seiner jungen Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche.
Ortsgruppe Königsberg i. Pr. Sektion der Feiliger.

Unsern lieben Kollegen **Marie Kufcher** und ihrem Gatten zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. [1,50]
Ortsgruppe Königsberg.

Unsern Kollegen **Karl Scherger** zu seinem 30jährigen Arbeitsjubiläum bei der Firma Krupp, Abt. Wäcker, die herzlichsten Glückwünsche. [1,80]
Die Kollegen der **Fa. Krupp** und die Ortsgruppe Essen.

Uns lieb. Freund **Veit Rummel** zu seinem 25jährigen Angetretenjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Möge er noch lange in Koblenz bleiben. [2,10]
Ortsgruppe Andernach.

Unsern lieben Kollegin **Käthe Cudwig** nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [1,80]
Die Kollegen der **Brauerei Böllert** und die Ortsgruppe Duisburg.

Unsern Kollegen, dem Wäcker **Willy Bichtl** und einer lieben Frau Biesl nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [1,80]
Die Kollegen der **Brauerei Club Heilbronn**.

Uns. Kolleginnen **Erika Müller** und **Erika Beumme**, Süßwarenarbeiterinnen, und ihren beiden lieben Männern nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,80]
Ortsgruppe Altenburg.

Unsern Kollegen **Josef Gläde** und seiner lieben Frau **Martha** die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,20]
Ortsgruppe Magdeburg.

Unsern Führer, Freund und Kollegen
Veit Rummel
zu seinem am 1. Juli 1930 stattfindenden Silberjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht viele Jahre in unserem Kreise als Wegbegleiter zu wirken. [10,80]
Der Vorstand und die gesamte Mitgliedschaft der Ortsgruppe Koblenz